



An den Grossen Rat

00.0000.00

00.0000.00
00.0000.00

ED/GNR 2016-143
P075118/P135225

Basel, 21. April 2016

Regierungsratsbeschluss vom 12. April 2016

Ratschlag „Totalrevision des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)“

sowie

Bericht des Regierungsrats zum

Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen (P075118)

und

Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes. Platzgarantie zum Wunschtermin (P135225)

Vernehmlassungsentwurf April 2016
--

Inhalt

1. Begehren	4
2. Zusammenfassung	4
3. Ausgangslage	6
4. Geltende rechtliche Grundlagen	7
4.1 Bund	7
4.1.1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern	7
4.1.2 Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung	7
4.2 Kanton Basel-Stadt	8
4.2.1 Verfassung	8
4.2.2 Kinder- und Jugendgesetz	8
4.2.3 Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen	9
5. Tagesbetreuung im Kanton Basel-Stadt	9
5.1 Entwicklung der Tagesbetreuung	9
5.1.1 Tagesbetreuung vor dem Gesetz des Jahres 2003	9
5.1.2 Das Tagesbetreuungsgesetz	9
5.1.3 Das Recht auf Tagesbetreuung in der Kantonsverfassung	10
5.1.4 Teilrevision zur Umsetzung der Kantonsverfassung und Tagesbetreuungsverordnung	11
5.1.5 Teilrevision zur Erhöhung der Beiträge für Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen	11
5.2 Das Basler Modell	12
5.2.1 Grundzüge des Basler Modells	12
5.2.2 Entwicklung Angebot und Nachfrage	13
5.2.3 Entwicklung Vermittlung und Eintritte in Tagesheime	14
5.3 Tagesbetreuung und Tagesstrukturen	15
5.4 Stellenwert der Tagesbetreuung	15
5.4.1 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung	15
5.4.2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und volkswirtschaftlicher Nutzen	16
5.4.3 Chancengleichheit und Integration	16
6. Tagesbetreuung in ausgewählten Kantonen, Städten und Gemeinden	16
6.1 Kanton Basel-Landschaft	17
6.2 Stadt Luzern	17
6.3 Kanton Tessin	18
6.4 Kanton Waadt	18
6.5 Stadt Zürich	19
7. Zielsetzungen und Grundzüge der Gesetzesrevision	19
7.1 Vorgehen	19
7.2 Grundzüge des neuen Systems	19
7.2.1 Gleichbehandlung und Wahlfreiheit der Eltern	19
7.2.2 Steuerung und Finanzierung der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen	20
7.2.3 Anerkennung von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen	20
7.2.4 Gewährleistung der Verfassungsgarantie auf einen Platz innert angemessener Frist	20
7.3 Auswirkungen der Totalrevision und Übergangsbestimmungen	21
8. Vernehmlassung [wird nach der Vernehmlassung ergänzt]	21
8.1 Vernehmlassungsteilnehmende	21
8.2 Vernehmlassungsergebnisse	21
9. Kommentar zum Gesetzesentwurf	22
9.1 Titel des Gesetzes	22
9.2 Ingress	22
9.3 I. Allgemeine Bestimmungen	22
9.3.1 Zweck und Gegenstand (§ 1)	22

9.3.2	Begriffe (§ 2)	22
9.4	II. Grundsätze.....	23
9.4.1	Kindeswohl (§ 3)	23
9.4.2	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (§ 4)	24
9.4.3	Chancengleichheit und Integration (§ 5).....	24
9.4.4	Vereinbarkeit von Familie und Arbeit (§ 6)	25
9.4.5	Private Leistungserbringende (§ 7).....	25
9.5	III. Leistungen an Eltern	25
9.5.1	Anspruchsberechtigung (§ 8).....	25
9.5.2	Beginn und Dauer des Anspruchs (§ 9).....	26
9.5.3	Berechnung und Auszahlung der Betreuungsbeiträge (§ 10)	27
9.5.4	Vermittlung von Betreuungsplätzen (§ 11)	27
9.6	IV. Kindertagesstätten und Tagesfamilien	28
9.6.1	1. Bewilligung, Aufsicht und Förderung der Qualität	28
9.6.1.1	Bewilligung und Aufsicht (§ 12)	28
9.6.1.2	Förderung der Qualität und des Angebots (§ 13)	29
9.6.2	2. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen	29
9.6.2.1	Anerkennung (§ 14)	29
9.6.2.2	Anerkennungsvoraussetzungen (§ 15).....	30
9.6.2.3	Zusammenarbeit (§ 16).....	31
9.6.2.4	Sicherung eines Angebots zu finanziell tragbaren Bedingungen (§ 17).....	32
9.6.2.5	Betreuungsvertrag (§ 18)	33
9.6.2.6	Beiträge für Säuglinge und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (§ 19).....	33
9.6.2.7	Investitionsbeiträge und Anschubfinanzierung (§ 20).....	33
9.6.2.8	Widerruf der Anerkennung (§ 21)	33
9.6.3	3. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen	34
9.6.3.1	Voraussetzungen für Betreuungsbeiträge (§ 22).....	34
9.6.3.2	Beiträge für Säuglinge und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (§ 23).....	34
9.6.3.3	Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen (§ 24)	34
9.7	V. Aufgabenteilung, Planung und Vollzug.....	34
9.7.1	Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden Bettingen und Riehen (§ 25).....	34
9.7.2	Planung (§ 26)	35
9.7.3	Vollzug (§ 27)	35
9.8	VI. Datenbearbeitung und Schweigepflicht	35
9.8.1	Datenbearbeitung (§ 28)	35
9.8.2	Schweigepflicht (§ 29).....	36
9.9	VII. Rechtspflege	37
9.9.1	Rechtsmittel (§ 30).....	37
9.10	VIII. Schlussbestimmungen.....	37
9.10.1	Aufhebung bisherigen Rechts (§ 31)	37
9.10.2	Übergangsbestimmungen (§ 32)	37
10.	Finanzielle Auswirkungen	38
10.1	Nivellierung auf der Basis von Modellberechnungen.....	38
10.2	Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden	38
10.3	Auswirkungen auf Eltern und private Leistungserbringende	39
11.	Auswirkungen auf die Gemeinden	39
12.	Bericht zu hängigen politischen Vorstössen [wird nach der Vernehmlassung ergänzt].....	40
12.1	Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen (P075118).....	40
12.2	Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes. Platzgarantie zum Wunschtermin (P135225).....	40
13.	Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	40
14.	Antrag.....	41

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹ aufzuheben und dem neuen Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) zuzustimmen.

2. Zusammenfassung

Der Gesetzesentwurf verankert die Gleichbehandlung und Wahlfreiheit der Eltern sowie die Gleichbehandlung der privaten Leistungserbringer. Dies bedingt eine einheitliche Steuerung und Finanzierung aller Kindertagesstätten, die Kinder mit Beiträgen von Kanton und Gemeinden betreuen. Das geltende Tagesbetreuungsgesetz macht einen Unterschied bei den Beiträgen von Kanton und Gemeinden für Betreuungsplätze in subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen, was zu unterschiedlichen Elternbeiträgen geführt hat. Bisher können Eltern, die auf einen subventionierten Platz angewiesen sind, das Tagesheim nicht frei wählen und müssen sich den Betreuungsplatz durch die zuständige Vermittlungsstelle von Kanton und Gemeinden vermitteln lassen. Aufgrund der geltenden Regelung profitieren sie von höheren Beiträgen des Kantons oder der Gemeinden. Eltern, die ihr Kind in einem mitfinanzierten Tagesheim betreuen lassen, können hingegen keine Vermittlung in Anspruch nehmen und können sich den Betreuungsplatz selbst suchen. Aufgrund der geltenden Regelung erhalten sie tiefere Beiträge des Kantons oder der Gemeinden. Mit dem neuen Gesetz entfällt diese unterschiedliche Steuerung und Finanzierung. Alle Eltern, die Beiträge von Kanton oder Gemeinden erhalten, werden finanziell gleichbehandelt und alle Eltern haben die Wahlfreiheit, sich einen Betreuungsplatz selbst zu suchen oder sich einen Betreuungsplatz durch die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle vermitteln zu lassen.

Die Totalrevision verfolgt somit folgende Hauptziele:

- **Finanzielle Gleichbehandlung der Eltern:** Mit der neuen Regelung richten sich die Beiträge des Kantons oder der Gemeinden nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern. Eltern mit Kindern in heutigen mitfinanzierten Tagesheimen müssen keine finanziellen Nachteile mehr in Kauf nehmen im Vergleich zu Eltern mit Kindern in heutigen subventionierten Tagesheimen.
- **Wahlfreiheit der Eltern:** Alle Eltern haben die Wahlfreiheit, sich einen Betreuungsplatz selbst zu suchen oder sich einen Platz durch die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle vermitteln zu lassen. Die Informations- und Vermittlungsstelle ist ein freiwilliges Angebot, das von den Eltern bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann.

Neben diesen Hauptzielen werden folgende weitere Zielsetzungen verfolgt:

- **Gleiche Wettbewerbsbedingungen für private Leistungserbringer:** Alle Kindertagesstätten, die Kinder mit Beiträgen des Kantons oder der Gemeinden betreuen, werden in Bezug auf die Steuerung und Finanzierung gleichbehandelt. Sie profitieren von gleichen Wettbewerbsbedingungen.
- **Sicherung des Zugangs für alle Kinder:** Die Informations- und Vermittlungsstellen von Kanton und Gemeinden erhalten effizientere Instrumente zur Gewährleistung der Verfassungsgarantie. Sie können Kinder in alle Kindertagesstätten, die Kinder mit Beiträgen des Kantons oder der Gemeinden betreuen, vermitteln und tragen somit wesentlich zur sozialen Durchmischung in den Kindertagesstätten sowie zur Chancengleichheit und Integration der Kinder bei.

¹ SG 815.100.

- **Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Systems:** Alle Kindertagesstätten, die Kinder mit Beiträgen des Kantons oder der Gemeinden betreuen, können freie Plätze selbst an Eltern ihrer Wahl vergeben. Sie können somit bei Unterbelegung selbst aktiv werden und mit interessierten Eltern direkt verhandeln. Alle Kindertagesstätten sind in der Preisgestaltung frei.
- **Vereinfachung des Systems:** Es gibt nur noch zwei Kategorien von Kindertagesstätten. Die Steuerung und Finanzierung der Kindertagesstätten, die Kinder mit Beiträgen des Kantons oder der Gemeinden betreuen, wird deutlich vereinfacht. Das System ist einfacher und leichter verständlich für die Eltern und die privaten Leistungserbringer sowie effizienter in der Verwaltung.

Das neue System zielt auf die Gleichbehandlung sowohl der Eltern wie auch der privaten Leistungserbringer sowie auf eine grösstmögliche Wahlfreiheit der Eltern. Gleichzeitig verpflichtet die Verfassungsgarantie den Kanton, Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder anzubieten [§ 11 Abs. 2 lit. a Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV)²]. Das neue System bewegt sich somit im Spannungsfeld zwischen grösstmöglicher Wahlfreiheit und den Schranken der Verfassungsgarantie. Es verbindet die Vorteile eines Gutscheinsystems mit dem Recht auf Tagesbetreuung, das den Eltern durch die Verfassung garantiert ist.

Neu wird es zwei Kategorien von Kindertagesstätten geben: Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen und Kindertagesstätten ohne Betreuungsbeiträge. Alle Kindertagesstätten, die Kinder mit Beiträgen von Kanton oder Gemeinden betreuen, benötigen eine Anerkennung als Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen. Sie müssen dazu die über die Bewilligung hinausgehenden, im Gesetzesentwurf geregelten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind wie die heute mitfinanzierten Tagesheime frei in der Preisgestaltung. Alle Kindertagesstätten sollen ihr Angebot, den Preis für einen Betreuungsplatz und die Leistungen der Kindertagesstätte den Eltern gegenüber darlegen.

Mit der neuen Regelung werden die Vermittlungsstellen von Kanton und Gemeinden zu einem freiwilligen Angebot, das von den Eltern bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann. Die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle kann Kinder innert angemessener Frist vorrangig in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen vermitteln. Der befristete Vorrang der Informations- und Vermittlungsstellen ist notwendig zur Gewährleistung der Verfassungsgarantie auf einen Betreuungsplatz innert angemessener Frist. Insbesondere wird damit sichergestellt, dass allen Kindern ein Betreuungsplatz angeboten werden kann, auch Kindern, deren Vermittlung erschwert ist. Die Informations- und Vermittlungsstellen tragen somit wesentlich zur sozialen Durchmischung in Kindertagesstätten sowie zur Chancengleichheit und Integration der Kinder bei.

Aufgrund von differenzierten ökonomischen Betrachtungen erweist es sich nicht als sinnvoll, das heutige Finanzierungsmodell der subventionierten Tagesheime auf alle Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen anzuwenden. Der Regierungsrat sieht deshalb eine moderate Nivellierung des Betreuungsbeitrags zwischen dem heutigen höheren Beitrag für Betreuungsplätze in subventionierten Tagesheimen und dem tieferen Beitrag für Betreuungsplätze in mitfinanzierten Tagesheimen vor. Die finanzielle Gleichbehandlung der Eltern mit Kindern in heutigen mitfinanzierten Tagesheimen mittels einer moderaten Nivellierung des Betreuungsbeitrags führt für Kanton und Gemeinden zu Mehrkosten von rund 2 Mio. Franken pro Jahr (bei unveränderten Belegungszahlen auf dem Niveau des Jahres 2014).

Kanton und Gemeinden bekennen sich zum Standard und zur Qualität, die in den vergangenen Jahren in den subventionierten Tagesheimen aufgebaut worden sind und möchten das Angebot weitgehend auf diesem Niveau weiterentwickeln. Die neuen Modellberechnungen für Kinderta-

² SG 111.100.

gestätten mit Betreuungsbeiträgen sollen diese Kosten beinhalten. Aufgrund von kleineren Anpassungen und Optimierungen werden jedoch leichte Reduktionen im Vergleich zu den heutigen Beiträgen für Kinder in subventionierten Tagesheimen möglich sein. Eltern mit Kindern in subventionierten Tagesheimen haben bisher von höheren Beiträgen profitiert. Der Vorschlag geht davon aus, dass diesen Eltern bei unveränderten Preisen Mehrkosten von durchschnittlich nicht mehr als 3 % zugemutet werden dürfen. Dieser Ansatz liegt deutlich unter der aufgelaufenen Teuerung seit der letzten Beitragsfestsetzung. Abgedeckt wird diese Anpassung durch entsprechende Übergangsbestimmungen.

Mit diesem Ratschlag wird zugleich Bericht erstattet über die Entwicklung der Angebote und Leistungen im Bereich der familienergänzenden Tagesbetreuung gemäss § 19 Abs. 3 Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014³.

3. Ausgangslage

Das geltende Tagesbetreuungsgesetz stammt aus dem Jahr 2003. In den vergangenen Jahren hat im Bereich der Tagesbetreuung eine sehr dynamische Entwicklung stattgefunden. Die Anzahl der Institutionen und der Betreuungsplätze sowie die Anzahl der betreuten Kinder sind stark angestiegen. Nicht nur Angebot und Nachfrage haben zugenommen, sondern auch die Ansprüche an die Qualität der Betreuung und die Bedürfnisse der Eltern haben sich stark gewandelt. In den vergangenen zehn Jahren hat sich ein vielfältiges Angebot entwickelt, das auch spezifische Bedürfnisse berücksichtigt. Zu einer grossen Veränderung des Betreuungsangebots hat insbesondere die Einführung der Tagesstrukturen an den Schulen beigetragen.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es ein System mit verschiedenen Kategorien von Tagesheimen: subventionierte Tagesheime (14 Trägerschaften, 38 Tagesheime, 1'586 Plätze), mitfinanzierte Tagesheime (54 Tagesheime, 1'551 Plätze) und nicht subventionierte Tagesheime oder Firmentagesheime (20 Tagesheime, 763 Plätze). Zudem gibt es das Angebot der Tagesfamilien mit rund 230 betreuten Kindern (Zahlen 2015). Kanton und Gemeinden leisteten im Jahr 2015 Beiträge von rund 35,5 Mio. Franken an die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern in Tagesheimen und Tagesfamilien.

Das bestehende System hat in den vergangenen Jahren gut funktioniert und hat einen grossen Platzausbau ermöglicht. Die Eltern sind gemäss Elternbefragung des Jahres 2014 zufrieden bis sehr zufrieden mit der Tagesbetreuung.⁴ Das System ist jedoch komplex und es gibt Revisionsbedarf in einigen grundlegenden Bereichen. Insbesondere die unterschiedliche Steuerung und Finanzierung der subventionierten und mitfinanzierten Tagesheime ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Das geltende Tagesbetreuungsgesetz macht einen Unterschied bei den Beiträgen von Kanton und Gemeinden für Betreuungsplätze in subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen, was zu unterschiedlichen Elternbeiträgen geführt hat. Die unterschiedlichen Beiträge von Kanton und Gemeinden sowie die unterschiedliche Vermittlung von Betreuungsplätzen haben auf Seiten der Eltern zu einer Ungleichbehandlung geführt, die mit der vorliegenden Totalrevision korrigiert werden soll.

Revisionsbedarf besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

- Finanzielle Ungleichbehandlung der Eltern: Der Beitrag von Kanton oder Gemeinden richtet sich nicht nur nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern sondern auch nach der Kategorie Tagesheim. Eltern, die keinen subventionierten Platz erhalten oder einen Platz in einem mitfinanzierten Tagesheim wählen, sind finanziell schlechter gestellt als Eltern mit Kindern in subventionierten Tagesheimen.

³ SG 415.100.

⁴ <http://www.ifs.bs.ch/dms/ifs/download/fuer-familien/tagesbetreuung/Bericht-Elternbefragung-2014.pdf>.

- **Eingeschränkte Wahlfreiheit der Eltern:** Eltern, die auf einen voll subventionierten Platz angewiesen sind, können ihr Kind nur in einem subventionierten Tagesheim betreuen lassen und müssen sich den Platz durch die Vermittlungsstelle vermitteln lassen. Eltern, die einen Platz in einem mitfinanzierten Tagesheim wählen, können keine Vermittlung in Anspruch nehmen und müssen sich den Platz selbst suchen.
- **Ungleiche Wettbewerbsbedingungen für private Leistungserbringer:** Die ergänzenden Beiträge für Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen betragen maximal 80 % der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesbetreuungsplätze (§ 9 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz).
- **Eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Vermittlungsstellen:** Das heutige System bewirkt bei hoher Nachfrage einen grossen Druck auf die Vermittlungsstellen, wobei diese nur eingeschränkt über Plätze verfügen können (nur Plätze in subventionierten Tagesheimen).
- **Eingeschränkte Zukunftsfähigkeit des Systems:** Das heutige System funktioniert nur bei zunehmender Nachfrage resp. bei einem Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage. Subventionierte Tagesheime tragen das Risiko einer Unterbelegung, dürfen aber die Plätze nicht selbst an Eltern ihrer Wahl vergeben.
- **Hohe Komplexität des Systems:** das heutige, historisch gewachsene System mit drei Kategorien von Tagesheimen und unterschiedlicher Steuerung und Finanzierung von subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen ist komplex und löst hohen Erklärungsbedarf aus.

4. **Geltende rechtliche Grundlagen**

4.1 **Bund**

4.1.1 **Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern**

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977⁵ regelt die Bewilligungspflicht und Aufsicht für die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses. Definiert werden u.a. die Rahmenbedingungen der Bewilligung und Aufsicht für die Betreuung in Tagesfamilien (3. Abschnitt: Tagespflege) und in Tagesheimen (4. Abschnitt: Heimpflege). Die PAVO legt fest, dass das Kindeswohl beim Entscheid über die Erteilung, den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Kantone sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, die über die Bundesverordnung hinausgehen.

4.1.2 **Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung**

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002⁶ ist seit 1. Februar 2003 in Kraft. Das Gesetz mit befristeter Geltungsdauer wurde bis zum 31. Januar 2019 zwei Mal verlängert. Das Impulsprogramm bezweckt die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder (Anstossfinanzierung). Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Kantone, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Arbeitgeber oder andere Dritte sich ebenfalls angemessen finanziell beteiligen. Empfänger der Finanzhilfen sind Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien. Finanzhilfen werden vorrangig für neue Institutionen gewährt, können aber auch für bestehende Institutionen ausgerichtet werden, sofern diese ihr Angebot wesentlich erhö-

⁵ SR 211.222.338.

⁶ SR 861.

hen. Weiter können Projekte mit Innovationscharakter, die zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter beitragen, gefördert werden.

In einem Vorentwurf schlägt der Bundesrat vor, im bestehenden Gesetz eine zusätzliche Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Förderung soll über zwei Instrumente erfolgen: Erstens soll Anreiz geschaffen werden, dass Kantone und Gemeinden die familienergänzende Kinderbetreuung allenfalls unter Einbezug der Arbeitgeber stärker subventionieren, um so die Drittbetreuungskosten der Eltern zu reduzieren. Zweitens sollen Projekte gefördert werden, die insbesondere im schulergänzenden Bereich zu einer besseren Abstimmung des Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse erwerbstätiger oder sich in Ausbildung befindlicher Eltern beitragen.

4.2 Kanton Basel-Stadt

4.2.1 Verfassung

Die Kantonsverfassung gewährleistet unter den Grundrechten und Grundrechtszielen in § 11 Abs. 2 lit. a das Recht der Eltern auf Tagesbetreuung: «Diese Verfassung gewährleistet überdies das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht.» Mit dieser Bestimmung wird der Kanton verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den Eltern ein Tagesbetreuungsangebot zur Verfügung steht. Die Verfassungsgarantie beinhaltet, dass die Tagesbetreuungsmöglichkeit den Eltern innert angemessener Frist angeboten wird, dass das Angebot für die Eltern finanziell tragbar ist und den Bedürfnissen der Kinder entspricht.

Unter den Staatszielen und Staatsaufgaben werden in § 18 Abs. 1 die Verpflichtungen des Staates in Bezug auf Schulen, Kindergärten, Tagesbetreuungseinrichtungen und Heime definiert: «Der Staat führt Kindergärten und Schulen. Er führt oder unterstützt Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime.» Der Staat ist somit verpflichtet, Tagesbetreuungseinrichtungen zu führen oder zu unterstützen. Diese Pflicht verwirklicht sich einerseits im Tagesbetreuungsgesetz für die Tagesbetreuung, andererseits im Schulgesetz für die Tagesstrukturen.⁷

§ 18 Abs. 2 verankert, dass staatliche Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime konfessionell und politisch neutral geführt werden. Die Verpflichtung zur konfessionellen und politischen Neutralität richtet sich explizit an die staatlichen Einrichtungen. Abs. 3 legt fest: «Die Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen. Sie fördern die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft und vermitteln zwischen den Kulturen.» Ungeachtet ob staatlich oder privat sind die genannten Einrichtungen verpflichtet, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu fördern, für die Integration aller Kinder in die Gesellschaft zu sorgen und zwischen den Kulturen zu vermitteln. Tagesbetreuungseinrichtungen haben somit einen verfassungsmässigen Auftrag zur Förderung und Integration der Kinder.

4.2.2 Kinder- und Jugendgesetz

Das Kinder- und Jugendgesetz definiert die familienergänzende Kinderbetreuung als eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien (§ 9 Abs. 1, 1. lit. a KJG). Der Leistungsanspruch wird definiert im Tagesbetreuungsgesetz für die Tagesbetreuung und im Schulgesetz für die Tagesstrukturen. Im Kanton Basel-Stadt bestehen Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung in Form von Tagesheimen, Tagesfamilien, Tagesstrukturen an Schulen, Mittagstischen und Tagesferien.

⁷ § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100): «Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen)».

§ 10 Abs. 1 KJG definiert die ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Familienergänzende Tagesbetreuung kann als ergänzende Hilfe zur Erziehung bewilligt werden. Ergänzende Hilfen zur Erziehung müssen von einer zuständigen und anerkannten Fachstelle bewilligt werden.

4.2.3 Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen

Das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008⁸ definiert die Tagesbetreuung als bedarfsabhängige Sozialleistung. Die Grundsätze für die Definition der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit, die Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens und die einheitliche Berechnung des anrechenbaren Einkommens richten sich nach SoHaG. Ebenso werden im SoHaG geregelt: die zentrale Datenbank, die Zugriffsrechte, die Schweigepflicht sowie das für die Datenbank zuständige Organ, das Verfahren, der Datenschutz und die Verwendung und Veröffentlichung von Daten zu statistischen Zwecken

5. Tagesbetreuung im Kanton Basel-Stadt

5.1 Entwicklung der Tagesbetreuung

5.1.1 Tagesbetreuung vor dem Gesetz des Jahres 2003

Bis zur Schaffung des Tagesbetreuungsgesetzes im Jahr 2003 bestand die gesetzliche Grundlage für Unterstützungsleistungen des Kantons im Bereich der Tagesbetreuung im Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 (inzwischen abgelöst durch das Kinder- und Jugendgesetz). Das damalige Jugendhilfegesetz sah in § 19 vor, dass die Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen – unter anderem – durch Erziehung und Schulung in Heimen oder Tagesheimen (lit. g) geleistet wird. Die Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. Oktober 1988 führte diese Leistungen aus. Es wurden an die Kosten der Fremdbetreuung von Kindern nur dann Beiträge ausgerichtet, wenn und soweit die Eltern aus schützenswerten Gründen die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Namentlich aufgeführt waren Alleinerziehende, die auf einen Erwerb angewiesen sind, Eltern, welche auf zwei Erwerbseinkommen zur Sicherung einer genügenden finanziellen Existenzgrundlage angewiesen sind, sowie Kinder, welche auf Antrag der Vormundschaftsbehörde untergebracht werden müssen. Aus finanziellen Gründen bestand ein Moratorium für die Schaffung neuer subventionierter Plätze. Vor dem Tagesbetreuungsgesetz basierte die Finanzierung somit ausschliesslich auf der Verhinderung von möglichen Gefährdungen für Kinder oder wenn Eltern aus finanziellen Gründen einer Erwerbsarbeit nachgehen müssen. Infolge des Moratoriums bestand eine längere Warteliste für Tagesbetreuungsplätze.

5.1.2 Das Tagesbetreuungsgesetz

Dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stark geändert haben, zeigte die Vielzahl politischer Vorstösse, die schliesslich zum Tagesbetreuungsgesetz des Jahres 2003 geführt haben. Mit dem Ratschlag zum Gesetz wurden gleichzeitig zwölf Anzüge und eine Petition beantwortet. Im Ratschlag wurde ausgeführt, dass zunehmend beide Elternteile erwerbstätig tätig sind, nicht allein, weil dies einer ökonomischen Notwendigkeit entspricht, sondern weil eine Vielzahl von Eltern – Frauen und Männer – neben der Familienarbeit im Erwerbsleben stehen wollen und dies nur möglich ist, wenn geeignete Tagesbetreuungsstrukturen bestehen und genügend Teilzeitstellen vorhanden sind. Tagesbetreuung leiste darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Integration von Kindern unterschiedlicher Herkunft: Kinder aus Klein- und Einkindfamilien, aber auch aus anderen Sprach- und Kulturkreisen. Zudem sei die Wirtschaft darauf angewiesen, dass sich gut ausgebildete Frauen auch nach der Geburt eines Kindes beruflich weiterentwickeln kön-

⁸ SG 890.700.

nen. Damals belegten neue Studien erstmals den volkswirtschaftlichen Nutzen der Tagesbetreuung.

Im Rahmen der Gesetzesarbeitung und im Zusammenhang mit der zum damaligen Zeitpunkt hängigen «Initiative zur Kinderbetreuung» wurde die Frage erörtert, ob das Gesetz ein Recht auf Tagesbetreuung einräume oder nicht. Der Regierungsrat bezeichnete das Gesetz als «Fördergesetz», welches keinen Rechtsanspruch auf familienergänzende Tagesbetreuung begründe.⁹ Im Ratschlag beantragte die Regierung in § 1: «Dieses Gesetz regelt die Förderung der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern, mit dem Ziel, ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten bereitzustellen.»

Die Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates beantragte in ihrem Bericht Nr. 9264 zum Ratschlag eine Änderung: Das Wort «die Förderung» sollte durch das Verb «fördert» ersetzt werden. Weiter soll das Wort «bereitzustellen» durch «sicherzustellen» ersetzt werden. «Sicherstellen» bedeute aber nicht, dass dies zu einer Einklagbarkeit eines Betreuungsplatzes führen könne, sondern soll lediglich das verstärkte Engagement und die Ernsthaftigkeit des Bemühens aufzeigen¹⁰. Diesem Antrag sowie dem ganzen Gesetz stimmte der Grosse Rat in der Folge zu und das Gesetz trat am 1. Januar 2004 in Wirksamkeit.

5.1.3 Das Recht auf Tagesbetreuung in der Kantonsverfassung

Das Recht auf Tagesbetreuung war im Verlaufe der Verfassungsberatungen umstritten. Die Kommission «Ingress und Grundrechte» beantragte in ihren «Erläuterungen zum Schreiben betreffend Grundrechte und Sozialziele»¹¹ auf ein entsprechendes Grundrecht zu verzichten. Die Kommissionsminderheit stellte den Antrag, ein entsprechendes Recht einzuräumen: «Jedes Kind hat ein Recht auf eine seinen Bedürfnissen entsprechende familienergänzende Kinderbetreuung zu finanziell tragbaren Bedingungen.» Die Kommissionsminderheit begründete den Antrag, dass die Forderung nach einem ausreichenden und kindgerechten Angebot weitgehend unbestritten sei. Der Vorschlag bilde die grundrechtliche Verankerung des sich zum damaligen Zeitpunkt in Vernehmlassung befindlichen Tagesbetreuungsgesetzes. In den Beratungen des Verfassungsrates wurde diskutiert, ob ein solcher Anspruch überhaupt justiziabel sei. Der Antrag der Kommissionsminderheit wurde in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 25 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Anlässlich der Sitzung des Verfassungsrates vom 18. Juni 2003¹² wurde die Frage nochmals eingehend diskutiert. Während im ersten Antrag der Kommissionsminderheit das Recht des Kindes auf Tagesbetreuung formuliert war, wurde dieses nun neu als Recht der Eltern formuliert. Mehrfach wurde in der Diskussion erwähnt, dass es Sache des Gesetzgebers sei, das Verfassungsrecht zu konkretisieren. Dann erübrige sich der Juristenstreit um die Justiziabilität. Auch das verfassungsmässige Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht sei im Rahmen des Schulgesetzes umgesetzt, ohne dass Gerichte den Staat hätten verpflichten müssen, Schulhäuser zu bauen. Bei der Verfassungsbestimmung handle es sich um einen Appell. Politisch müsse darüber im Rahmen der Gesetzgebung gestritten werden. Einig waren sich die meisten Votantinnen und Votanten, dass das Recht auf Tagesbetreuung einen engen Zusammenhang zur Berufstätigkeit der Eltern hat. Der Verfassungsbestimmung wurde schliesslich mit 30 gegen 27 Stimmen zugestimmt.

Interessant ist die Tatsache, dass zum Zeitpunkt dieser Beratung im Verfassungsrat der Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern¹³ bereits vorlag.

⁹ Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern, Nr. 9207 (den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 6. Dezember 2002), S. 18.

¹⁰ Bericht der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates Nr. 9264 zum Ratschlag und Entwurf für ein Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 20. August), S. 7.

¹¹ Erläuterungen zum Schreiben betreffend Grundrechte und Sozialziele (S/Nr. 103, den Mitgliedern des Verfassungsrates zugestellt am 5. November 2002).

¹² Wortprotokoll Nr. 28 der Sitzung vom 17. und 18. Juni 2003.

¹³ Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern, Nr. 9207 (den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 6. Dezember 2002).

Dieser wurde den Mitgliedern des Grossen Rates am 6. Dezember 2002 zugestellt und war zum Zeitpunkt der Beratungen im Verfassungsrat bereits in der zuständigen Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates in Diskussion. Die obsiegende Kommissionsminderheit verwies denn auch auf diesen Entwurf zur Unterstützung ihres Anliegens: «Der Vorschlag der Kommissionsminderheit bildet die grundrechtliche Verankerung des zurzeit in Vernehmlassung befindlichen Gesetzes zur Tagesbetreuung auf Verfassungsstufe.»¹⁴

5.1.4 Teilrevision zur Umsetzung der Kantonsverfassung und Tagesbetreuungsverordnung

Weil wie dargestellt der Gesetzgeber bei der Erarbeitung des Gesetzes nicht von einem Recht auf Tagesbetreuung ausging, aber inzwischen ein solches Recht in der Kantonsverfassung Aufnahme fand, hat der Regierungsrat eine Teilrevision des Tagesbetreuungsgesetzes zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung beantragt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 15. November 2006 der Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes zugestimmt.¹⁵ Damit hat er den mit der neuen Kantonsverfassung verbundenen Auftrag rasch umgesetzt. Auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat am 23. Januar 2007 die Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 23. Dezember 2003¹⁶ einer Totalrevision unterzogen und diese neue Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2007 für wirksam erklärt. Die Verordnung führt unter anderem aus, wie sich die «angemessene Frist» genau bemisst. Weiter regelt sie detailliert die Berechnung der Elternbeiträge, damit diese finanziell tragbar sind. Somit ist der damals schweizweit einmalige direkt einklagbare Anspruch auf Tagesbetreuung in einer Kantonsverfassung doch auch ziemlich rasch in Gesetz, Verordnung und täglicher Praxis umgesetzt worden.

5.1.5 Teilrevision zur Erhöhung der Beiträge für Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen

Das Tagesbetreuungsgesetz sieht für subventionierte Tagesheime höhere Abgeltungen wie auch höhere Anforderungen vor als für Einrichtungen ohne Subventionsvertrag. Damit sollte für alle Tagesheime ein Anreiz geschaffen werden, Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton abzuschliessen. Diese Entwicklung hat jedoch nicht stattgefunden. Zahlreiche Tagesheimleitungen wollen ihre Institution nicht als gemeinnützige Trägerschaft organisieren und haben kein Interesse, ihren Status als selbstständige Unternehmerin respektive selbstständiger Unternehmer in den einer Angestellten respektive eines Angestellten zu ändern. Sie ziehen andere Rechtsformen vor. Einschränkend wirkt zudem die Bedingung, einen allfälligen Gewinn auf die entsprechenden zweckbedingten Rücklagen zu verbuchen und allenfalls dem Kanton zurückerstatten zu müssen.

Gemäss § 9 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz betragen die ergänzenden Beiträge für Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen ursprünglich maximal 75 % der durchschnittlichen Tageskosten von Tagesbetreuungsplätzen in subventionierten Tagesheimen. Da sämtliche Tagesbetreuungseinrichtungen für eine Betriebsbewilligung dieselben qualitativen Anforderungen erfüllen müssen, bewegen sich auch die Kostenfolgen in vergleichbarer Grössenordnung. Um ihre Kosten decken zu können, sind die mitfinanzierten Tagesheime dazu übergegangen, den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag einen Aufpreis zu verlangen. Dies hat zu einer Ungleichbehandlung von Eltern mit Kindern in subventionierten und in mitfinanzierten Tagesheimen geführt, die für die Eltern nicht nachvollziehbar ist.

Im Jahr 2013 stimmte der Grosse Rat einer Erhöhung der ergänzenden Beiträge für Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen von maximal 75 % der durchschnittlichen Kosten subventionierter Plätze auf 80 % zu und schrieb den Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Mitfinanzierung von Tagesheimen ohne Leistungsauftrag ab.¹⁷ Bereits damals war klar, dass die Ungleich-

¹⁴ Schreiben S/Nr. 104 Erläuterungen zum Schreiben betreffend Grundrechte und Sozialziele (S/Nr. 103) (den Mitgliedern des Verfassungsrates zugestellt am 5. November 2002), S. 15.

¹⁵ Beschluss des Grossen Rates Nr. 06/46/07G vom 15. November 2006.

¹⁶ SG 815.110.

¹⁷ Ratschlag bezüglich Änderung des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern und Bericht zum Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Mitfinanzierung von Tagesheimen ohne Leistungsauftrag (13.0180.01/08.5258.03).

behandlung von subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen hinsichtlich der Kantonsbeiträge an die Eltern von ihren Zielsetzungen her überholt ist. Da der Kanton in Einrichtungen ohne Leistungsvereinbarung weder die Kosten noch die Preise kontrollieren kann, führte diese Regelung letztlich zu finanziellen Mehrbelastungen von Eltern, die ihr Kind nicht in einem subventionierten Tagesheim betreuen lassen können oder wollen. Die deutliche finanzielle Schlechterstellung der mitfinanzierten Tagesheime erschien nicht mehr gerechtfertigt. Der Kanton ist auf die Angebote der mitfinanzierten Tagesheime angewiesen. Ohne diese Plätze könnte das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung nicht gewährleistet werden.

Mit der Erhöhung auf 80 % wurde die finanzielle Ungleichbehandlung der Eltern mit Kindern in mitfinanzierten Tagesheimen bis zu einem gewissen Grad nivelliert. Ziel der Teilrevision war eine Entschärfung der Situation und nicht eine vollständige finanzielle Gleichbehandlung, da die Steuerung und Finanzierung des gesamten Systems im Rahmen einer Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes vertieft überprüft werden sollten.

5.2 Das Basler Modell

5.2.1 Grundzüge des Basler Modells

Der Verfassungsgarantie auf Tagesbetreuung (§ 11 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung) steht bei den Staatszielen und Staatsaufgaben die Pflicht des Staates gegenüber, Tagesbetreuungseinrichtungen zu führen oder zu unterstützen (§ 18 Abs. 1 Kantonsverfassung). Weil der Kanton richtigerweise keine eigenen Angebote führt, ist er auf genügend Plätze in den verschiedenen privaten Einrichtungen angewiesen, um das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung zu gewährleisten. Der Kanton kann nur durch finanzielle Anreize, ein rasches Bewilligungsverfahren und mittels Beratung und Unterstützung mitwirken, dass neue Plätze geschaffen werden. Allerdings dauert die Neuschaffung von Plätzen eine gewisse Zeit, weil bei neuen Einrichtungen oder bei Erweiterungen bestehender Einrichtungen in der Regel baurechtliche Fragen zu klären, allenfalls ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen und auch neue fachlich qualifizierte Mitarbeitende auf einem nahezu ausgetrockneten Arbeitsmarkt zu finden sind. Der Kanton gewährleistet somit ein Angebot, auf das er nur indirekt einwirken kann. Trotz dieser erschwerenden Bedingungen haben sich in den vergangenen Jahren auf der Grundlage des Tagesbetreuungsgesetzes sowohl das Platzangebot wie auch die Qualität der Betreuung sehr positiv entwickelt.

Das dem Tagesbetreuungsgesetz des Jahres 2003 zugrunde liegende Finanzierungsmodell unterscheidet zwischen subventionierten und mitfinanzierten Institutionen:

- Mit den subventionierten Einrichtungen (gemäss geltendem Tagesbetreuungsgesetz «Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen») schliesst der Kanton Leistungsvereinbarungen für eine Zeitperiode von in der Regel vier Jahren ab. Der Kanton garantiert dabei die Finanzierung einer gewissen Anzahl Plätze und behält sich im Gegenzug das Recht vor zu bestimmen, mit welchen Kindern diese Plätze belegt werden. Diese Belegung erfolgt durch die kantonale Vermittlungsstelle oder durch die entsprechende Stelle der Gemeinde. Um eine Leistungsvereinbarung abschliessen zu können, müssen die Einrichtungen zusätzlich zu den grundsätzlichen Kriterien für eine Bewilligung bestimmte Auflagen erfüllen, wie eine gemeinnützige nicht gewinnorientierte Trägerschaft, Transparenz in der Rechnungslegung, Lohnansätze, die nicht höher als die kantonalen Ansätze sind, Anbieten von Ausbildungsplätzen, Sprachförderung, Integration und Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern (§ 7 Tagesbetreuungsgesetz). Zudem müssen die Trägerschaften bereit sein, einen allfälligen Gewinn aus der Tagesbetreuung in entsprechende zweckbestimmte Rücklagen zu verbuchen und – wenn diese Rücklagen einen bestimmten Betrag überschritten haben – diese wiederum zumindest teilweise dem Kanton zurückzuerstatten.

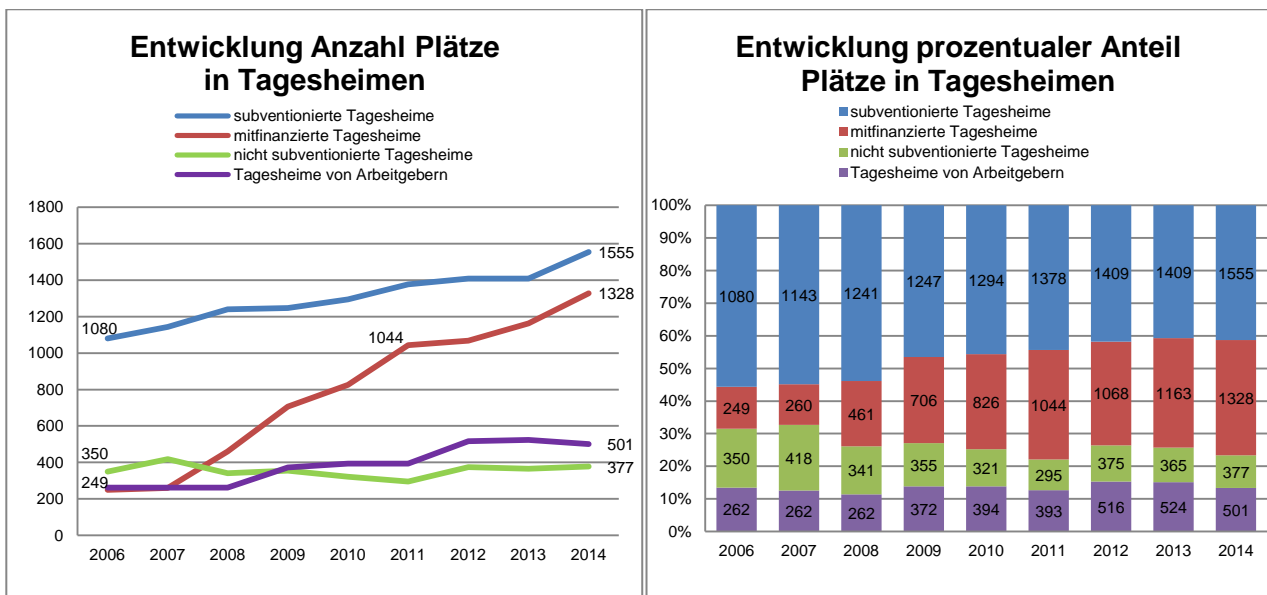
- In den mitfinanzierten Einrichtungen (gemäss geltendem Tagesbetreuungsgesetz «Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen») erhalten Eltern eine Beitragsergänzung. Sie suchen den Platz in der Einrichtung in der Regel selbst und stellen einen Antrag auf Mitfinanzierung. Diese ergänzenden Beiträge sind gemäss § 9 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz auf maximal 80 % der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesbetreuungsplätze beschränkt. Auch die mitfinanzierten Einrichtungen dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten, sie müssen über eine transparente Rechnungslegung verfügen und die Lohnansätze dürfen nicht höher sein als die kantonalen Ansätze (§ 9 Abs. 1 Tagesbetreuungsgesetz).

Das Basler Modell der Finanzierung und Steuerung der familienergänzenden Tagesbetreuung ist in vielerlei Hinsicht ein Erfolgsmodell. Es beruht auf einer langjährigen und bewährten Zusammenarbeit zwischen den privaten Leistungserbringern und dem Kanton beziehungsweise den Gemeinden. Angebot und Nachfrage haben sich in den vergangenen Jahren parallel entwickelt, so dass trotz zeitweise sprunghaft steigender Nachfrage die im Tagesbetreuungsgesetz festgelegte Frist für die Vermittlung eines Tagesheimplatzes in der Regel eingehalten werden konnte. Aktuell halten sich Angebot und Nachfrage nach Betreuungsplätzen in etwa die Waage, was auf den grossen Ausbau der vergangenen Jahre und auf die Einführung der Tagesstrukturen an den Volksschulen zurückzuführen ist. Es ist somit nicht mehr mit einem so starken Wachstum wie in den vergangenen Jahren zu rechnen.

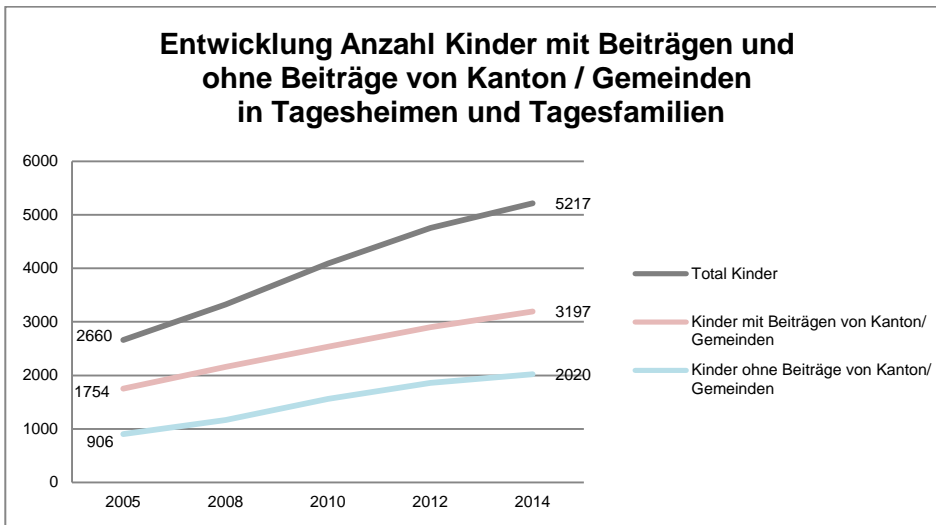
5.2.2 Entwicklung Angebot und Nachfrage

Das Angebot in mitfinanzierten Tagesheimen verzeichnete in den vergangenen Jahren den grössten Anstieg. Die Anzahl Vollzeitplätze stieg von 249 im Jahr 2006 auf 1'328 im Jahr 2014, das Angebot hat sich somit in diesem Zeitraum mehr als verfünffacht. Im selben Zeitraum ist das Angebot in subventionierten Tagesheimen von 1'080 auf 1'555 Vollzeitplätze angestiegen (Zunahme um 44 %).

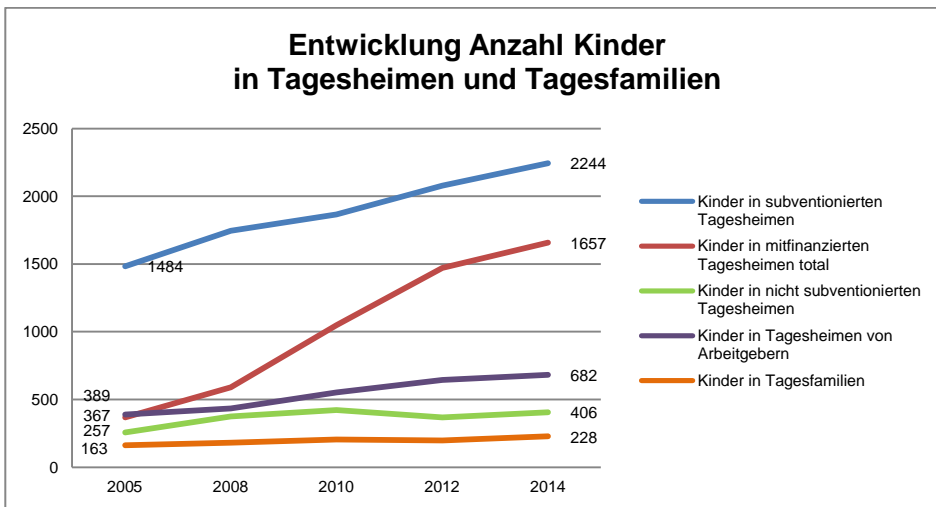
Im Jahr 2014 wurden 41 % der Plätze von subventionierten Tagesheimen zur Verfügung gestellt, 35 % der Plätze von mitfinanzierten Tagesheimen, 13 % der Plätze von Tagesheimen von Arbeitgebern und 10 % der Plätze von nicht subventionierten Tagesheimen.



Stark angestiegen ist neben der Anzahl der Plätze auch die Anzahl der in Tagesheimen und Tagesfamilien betreuten Kinder. Die Anzahl der Kinder mit Beiträgen von Kanton oder Gemeinden stieg von 1'754 Kinder im Jahr 2005 auf 3'197 Kinder im Jahr 2014.



Das grösste Wachstum verzeichneten auch bei der Anzahl der betreuten Kinder die mitfinanzierten Tagesheime: Die Anzahl der Kinder stieg von 367 im Jahr 2005 auf 1'657 im Jahr 2014 (Anstieg um das Viereinhalbfache). In subventionierten Tagesheimen stieg die Anzahl der betreuten Kinder im selben Zeitraum von 1'484 auf 2'244 (Anstieg um das Eineinhalbfache).



5.2.3 Entwicklung Vermittlung und Eintritte in Tagesheime

Eindrücklich zeigt sich das Wachstum der vergangenen Jahre auch bei der Anzahl Vermittlungen und Eintritte, die von der Vermittlungsstelle des Kantons pro Jahr bearbeitet werden (Vermittlungen in subventionierte Tagesheime und Eintritte von Kindern mit Beiträgen des Kantons oder der Gemeinden in mitfinanzierte Tagesheime sowie Tagesheimwechsel). Die Anzahl Vermittlungen und Eintritte hat sich vom Jahr 2005 (444 Vermittlungen und Eintritte) bis zum Jahr 2014 (1'089 Vermittlungen und Eintritte) mehr als verdoppelt.

Die Wartezeiten für einen Betreuungsplatz sind kurz. Die Wartezeit zwischen dem von den Eltern gewünschten Eintrittsdatum und dem von der Vermittlungsstelle angebotenen Eintrittsdatum beträgt gemäss § 4 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz in der Regel maximal drei Monate. Diese Wartezeit wurde, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, in den letzten Jahren nicht überschritten.

Im Jahr 2011 betrug die Wartefrist durchschnittlich 41 Tage, im Jahr 2012 35 Tage, im Jahr 2013 40 Tage und im Jahr 2014 noch durchschnittlich 20 Tage. Im Jahr 2014 konnte diese Frist in allen Fällen eingehalten werden.

Nicht eingehalten werden konnte die Frist teilweise, wenn Eltern einen angebotenen Platz oder mehrere angebotene Plätze ablehnten, um auf einen Tagesheimplatz in ihrem Wunschtagesheim zu warten. In entsprechenden Fällen kann nicht garantiert werden, dass zum gewünschten Eintrittsdatum im gewünschten Tagesheim ein Platz zur Verfügung steht.

5.3 Tagesbetreuung und Tagesstrukturen

Tagesstrukturen sind ein freiwilliges Angebot der Volksschulen, die den obligatorischen Unterricht durch ein flexibles Modulsystem je nach Bedürfnis der Eltern ergänzen. Auf Primarstufe beteiligen sich die Eltern an den Kosten. Aktuell gibt es an allen Schulen Tagesstrukturen (ausser an den Primarstufen Sevogel und Schoren). Das Angebot wird laufend ausgebaut – entsprechend der Nachfrage, den räumlichen Möglichkeiten und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Im Jahr 2007 standen 757 Plätze (Tagesstrukturen und Mittagstische) für 11'810 Schülerinnen und Schüler (Kindergarten, Primarschule und Orientierungsschule) zur Verfügung. Bis zum Jahr 2015 hat sich das Angebot verdreifacht auf 2'340 Plätze für 11'414 Schülerinnen und Schüler. Es wurden 25,8 % der Schülerinnen und Schüler (Kindergarten, Primarschule, ohne Sekundarschule) in Tagesstrukturen und Mittagstischen betreut.

Statt in Tagesheimen werden immer mehr Schulkinder in Tagesstrukturen betreut. In Tagesheimen werden gemäss geltender Regelung Beiträge gewährt für die Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis 14 Jahre. Die Schnittmenge zwischen Tagesstrukturen und Tagesheimen beträgt somit zehn Jahre (1. Kindergartenjahr bis 14. Altersjahr). Die Altersbegrenzung bis zum 14. Altersjahr für die Betreuung in Tagesheimen stammt aus der Zeit vor der flächendeckenden Einführung von Tagesstrukturen und ist aus diesem Grund überholt. Mit der Einführung und dem Ausbau der Tagesstrukturen ist in den Tagesheimen ein steter anteilmässiger Rückgang der Primarschulkinder festzustellen. Unverändert ist der Anteil Kindergartenkinder. Kinder über zehn Jahre (früher Orientierungsschule) hingegen sind stark zurückgegangen und werden aktuell kaum mehr in Tagesheimen betreut.

5.4 Stellenwert der Tagesbetreuung

5.4.1 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Neben dem quantitativen Ausbau im Bereich der Tagesbetreuung sind in den letzten Jahren insbesondere im Frühbereich Aspekte der Qualitätsanforderungen sowie der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Vordergrund gerückt. Von verschiedenen Seiten hat es dazu Studien und Empfehlungen gegeben.¹⁸ Auch für Eltern ist das Thema der Förderung des Kindes und der Qualität der Betreuung zentral, wenn sie sich entschliessen, ihr Kind in einer Kindertagesstätte betreuen zu lassen. Familienergänzende Tagesbetreuung hat in Ergänzung zur Familie einen wichtigen Beitrag an die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung zu leisten, wobei sie sich vorrangig am Wohl des Kindes zu orientieren hat. Das revidierte Gesetz misst dem eine hohe Bedeutung zu und verankert das Kindeswohl und die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung neu in den Grundsätzen, denen die familienergänzende Tagesbetreuung verpflichtet ist (§ 3

¹⁸ Qualitätsvorgaben für Kindertagesstätten in den Kantonen, Stand 31. August 2014, Bestandesaufnahme und Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der SODK. Ecoplan 2015.

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Familie_und_Generationen/2015.04.14_Ecoplan_Bericht_Qualität_FEB_d.pdf

Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Arbeitsinstrument für Projekte zur Anwendung und Erprobung 2012 – 2014. Schweizerische UNESCO-Kommission und Netzwerk Kinderbetreuung, 2. Auflage 2012. http://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/media/filer_public/18/46/1846f505-49fc-4e09-ae57-9f91533719a0/orientierungsrahmen_de.pdf

Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) 2011

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Familie_und_Generationen/d_farb_SODK_Empf_FEB_110816.pdf

KitaS-Richtlinien, Verband Kindertagesstätten der Schweiz KitaS, kibesuisse 2008

http://kitas.ch/fileadmin/user_upload/ueber_uns/Arbeitsweise/KiTaS_RL_2008_01-1.pdf

Kindeswohl und § 4 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung). Der Gesetzesentwurf stellt zudem die Förderung der Qualität und des Angebots auf eine Ebene (§ 13 Förderung der Qualität und des Angebots).

5.4.2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und volkswirtschaftlicher Nutzen

Familienergänzende Tagesbetreuung stellt heute ein unverzichtbares und unbestrittenes Angebot dar, von dem alle Beteiligten profitieren. Die Tagesbetreuung der Kinder ermöglicht den Eltern, Berufstätigkeit und Aus- oder Weiterbildung mit familiären Verpflichtungen zu vereinbaren. Sie ermöglicht stellensuchenden Eltern den Einstieg oder Wiedereinstieg ins Berufsleben. Tagesbetreuung trägt somit zur Existenzsicherung von Familien bei und ist eine Grundvoraussetzung für die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Für alleinerziehende Mütter und Väter sowie für Familien, die auf zwei Einkommen angewiesen oder in Ausbildung sind, sind Tagesbetreuungsangebote von existenzieller Bedeutung. Familienergänzende Tagesbetreuung ist aber auch von grossem Interesse für die Arbeitgeber: Sie unterstützt Arbeitgeber beim Erhalt und bei der Gewinnung von Mitarbeitenden mit familiären Verpflichtungen und trägt damit zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts bei. Eine höhere Erwerbsbeteiligung und eine bessere Ausbildung von Müttern und Vätern ist schliesslich auch im Interesse des Staates und der Allgemeinheit: Sie erhöht die Kaufkraft der Familien und vermindert die Sozialkosten. Durch die Erwerbstätigkeit werden zudem höhere Steuereinnahmen generiert.

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Im revidierten Gesetz wird sie aus diesem Grund in einem der Grundsätze verankert (§ 6 Vereinbarkeit von Familie und Arbeit).

5.4.3 Chancengleichheit und Integration

Tagesbetreuungseinrichtungen haben, wie auch die Kindergärten und Schulen, einen verfassungsmässigen Auftrag zur Förderung aller Kinder und zur Integration (§ 18 Abs. 3 Kantonsverfassung). Der Ausbau der frühen Förderung und Bildung ist zudem eine Massnahme im Schwerpunkt «Chancengleichheit» des Legislaturplans 2013 bis 2017: «Bestehende Angebot im Frühbereich werden bedarfsgerecht so gestaltet, dass sie insbesondere durch benachteiligte Familien in Anspruch genommen werden. Ziel ist es, allen Kindern einen guten Lebensstart zu ermöglichen und gleiche Chancen zu gewährleisten.»

Heute ist unbestritten, dass die familienergänzende Tagesbetreuung Kinder in ihrer Entwicklung fördert, die Integration verbessert und damit zur Chancengleichheit beiträgt. Insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund oder aus sozial benachteiligten Familien können die Startchancen durch die Tagesbetreuung wesentlich verbessert werden. Voraussetzung, um eine möglichst hohe Wirkung im Bereich der Chancengleichheit und Integration zu erreichen, ist eine hohe Qualität der familienergänzenden Tagesbetreuung.

Die Chancengleichheit und Integration der Kinder ist im revidierten Gesetz in einem der Grundsätze verankert worden (§ 5 Chancengleichheit und Integration).

6. Tagesbetreuung in ausgewählten Kantonen, Städten und Gemeinden

Die Förderung der familienergänzenden Tagesbetreuung ist in den Kantonen und Gemeinden sehr unterschiedlich geregelt. Dies verdeutlichen die ausgewählten Beispiele Kanton Basellandschaft, Stadt Luzern, Kanton Tessin, Kanton Waadt und Stadt Zürich.

6.1 Kanton Basel-Landschaft

Am 8. November 2015 ist im Kanton Basel-Landschaft das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) in einer Volksabstimmung klar angenommen worden. Das FEB-Gesetz war als Gegenvorschlag des Regierungsrats zur formulierten Gesetzesinitiative «Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich» vorgelegt worden. Die Initiative wurde sehr deutlich abgelehnt.

Der Kanton Basel-Landschaft rang seit einiger Zeit um eine gesetzliche Grundlage für die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Im Jahr 2012 war ein Gesetzesentwurf vom 15. Dezember 2011 über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich in einer Volksabstimmung sehr knapp abgelehnt worden. Das Grundanliegen der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf war unbestritten, das damals vorgeschlagene Modell wurde aber als zu starken Eingriff in die Gemeindeautonomie kritisiert. Während des Abstimmungskampfes waren zudem zwei Volksinitiativen zur familienergänzenden Kinderbetreuung lanciert worden.

Mit dem FEB-Gesetz ist nun eine Minimalregelung mit nur gerade sechs Paragrafen beschlossen worden. Das FEB-Gesetz lässt den Gemeinden die volle Autonomie. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung abzuklären und, sofern Bedarf besteht, das Angebot sicherzustellen. Sie entscheiden autonom sowohl über die Art der Finanzierung (Subjekt- oder Objektfinanzierung sowie Mischformen) wie auch über die Berechnung und Höhe der Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie über die Form des Angebots (Kindertagesstätten, Tagesfamilien, schulergänzende Angebote, Mittagstische). Das FEB-Gesetz regelt die Betreuung von Kindern bis zum Ende der Primarschule.

Die Gemeinden werden folglich die familienergänzende Kinderbetreuung auch in Zukunft sehr unterschiedlich regeln. Bereits heute ist das Angebot sehr unterschiedlich und ungleichmässig verteilt, so befinden sich beispielsweise drei Viertel der Kindertagesstätten im Bezirk Arlesheim.¹⁹ Einzelne Gemeinden haben ein fortschrittliches System, wie beispielsweise die Gemeinde Binningen. Binningen hat im Jahr 2013 eine Subjektfinanzierung eingeführt, die die familienergänzende Kinderbetreuung inner- oder ausserhalb der Gemeinde je nach Einkommen und Vermögen der Eltern finanziell unterstützt.²⁰

6.2 Stadt Luzern

Luzern führte im Jahr 2009 als erste Stadt Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung ein.²¹ Seit Einführung des Betreuungsgutscheinsystems sind die Anzahl der betreuten Kinder und die Anzahl der Betreuungsplätze stark angestiegen.²² Vor der Einführung der Betreuungsgutscheine war das Angebot jedoch auch sehr gering: In Luzern waren 147 von 393 Betreuungsplätzen subventioniert, verteilt auf vier Kindertagesstätten. Heute können Eltern den Betreuungsgutschein in 32 Kindertagesstätten in der Stadt Luzern und in weiteren Einrichtungen in der Agglomeration sowie bei der Tageselternvermittlung einlösen. Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben Eltern mit einem steuerbaren Einkommen von bis zu 100'000 Franken, für Kinder unter 18 Monaten mit einem steuerbaren Einkommen von bis zu 124'000 Franken. Betreuungsgutscheine werden für Kinder im Vorschulalter gewährt, bis und mit des ersten und freiwilligen Kindergartenjahres. Ab dem zweiten und obligatorischen Kindergartenjahr steht das Betreuungsangebot der Volksschulen zur Verfügung. Der Betreuungsgutschein beträgt maximal 80 Franken pro Tag für ein Kind ab 18 Monaten und 110 Franken pro Tag für ein Kind unter 18 Monaten.²³ In Luzern besuchen zwar immer mehr Kinder eine Kindertagesstätte und es beste-

¹⁹ Vgl.: Erlass des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 26. August 2014, S. 5
<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2014/2014-271.pdf>.

²⁰ Reglement der Gemeinde Binningen vom 4. März 2013 über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule) (FEB-Reglement): http://www.binningen.ch/documents/FEB_Reglement.pdf.

²¹ Reglement vom 29. März 2012 über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote (SR 5.4.2.3.3).

²² Im Jahr 2010 wurden 25 % der Vorschulkinder familienergänzend betreut, im Jahr 2014 bereits 32 %. Die Anzahl Betreuungsplätze stieg von 422 im Jahr 2008 auf 737 im Jahr 2014. Siehe dazu Informationen unter:

http://www.stadtluuzern.ch/de/online/main/dienstleistungen/?dienst_id=31963&themenbereich_id=7&thema_id=401.

²³ Für Tagesfamilien maximal 8.30 Franken pro Stunde für ein Kind ab 18 Monaten und 10.90 Franken pro Stunde für ein Kind unter 18 Monaten.

hen zurzeit praktisch keine Wartelisten mehr. Die Anzahl der Kinder, die von Betreuungsgutscheinen profitieren, ist jedoch seit dem Jahr 2012 rückläufig.²⁴ Entsprechend sind die Ausgaben der Stadt Luzern für Betreuungsgutscheine gesunken (von 3,2 Mio. Franken im Jahr 2012 auf 2,7 Mio. Franken im Jahr 2014), obwohl die Gesamtanzahl Kinder im Vorschulalter im gleichen Zeitraum gestiegen ist.

Die Situation der Stadt Luzern ist somit nicht vergleichbar mit der Entwicklung, dem Angebot, den Ausgaben und der finanziellen Unterstützung der Eltern im Kanton Basel-Stadt. Insbesondere sind die Beiträge an die Eltern wesentlich tiefer als im Kanton Basel-Stadt. In den vergangenen Jahren gab es im Kanton Basel-Stadt zwei politische Vorstösse für ein Gutscheinsystem nach Modell Luzern, die beide im Grossen Rat keine Mehrheit fanden und nicht an die Regierung überwiesen wurden.²⁵

6.3 Kanton Tessin

Der Kanton Tessin kennt mit dem «Tessiner Modell» ein Vorschulmodell, das auf das 19. Jahrhundert zurückgeht. Alle Kinder von drei bis sechs Jahren können den ganztägigen Kindergarten, die «Scuola dell'infanzia» oder den sogenannten «Asilo», besuchen.²⁶ Die Gemeinden müssen für jedes Kind ihrer Gemeinde den Besuch der «Scuola dell'infanzia» gewährleisten. Das Angebot ist freiwillig und, abgesehen von einem Beitrag für das Mittagessen, für die Eltern kostenlos. Rund 70 % der Dreijährigen besuchen die «Scuola dell'infanzia», bei den Vier- und Fünfjährigen sind es 100 %. Nach der «Scuola dell'infanzia» besuchen die Kinder die obligatorische fünfjährige «Scuola elementare», die Primarschule.

Neben der «Scuola dell'infanzia» gibt es ein kleineres Angebot an Kindertagesstätten, die in der Regel Kinder ab drei Monaten bis drei Jahren betreuen («Nidi dell'infanzia»)²⁷. Die Eltern erhalten Beiträge an die familienergänzende Betreuung je nach Einkommen und Vermögen. Trotz der hohen Betreuungsquote in der «Scuola dell'infanzia» hat der Kanton Tessin einen im schweizerischen Vergleich tiefen Versorgungsgrad im Frühbereich (0 bis 3 Jahre) durch Kindertagesstätten und Tagesfamilien und eine entsprechend tiefe Erwerbsquote von Frauen, während die Betreuung durch Verwandte sehr stark verbreitet ist.²⁸

6.4 Kanton Waadt

Das Waadtländer Modell gilt als beispielhaft für die gemeinsame Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Staat und Wirtschaft. Der Kanton Waadt führte das Modell mit dem neuen Gesetz des Jahres 2006 ein und nahm dabei eine Pionierrolle in der Schweiz ein.²⁹ Das Gesetz vernetzt Gemeinden, Betreuungseinrichtungen und Unternehmen im Sinne einer öffentlich-privaten Partnerschaft. Zur Umsetzung der Ziele wurde eine Stiftung geschaffen, die sich zusammensetzt aus Vertretern des Kantons, der Gemeinden, der Arbeitgeberverbände und aus einem Konsultativgremium von Eltern und Partnern aus den regionalen Netzwerken. Die Stiftung finanziert die Betreuungseinrichtungen über anerkannte regionale Netzwerke. Alle Waadtländer Arbeitgeber sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von mindestens 0,08 % der Lohnsumme an die Stiftung zu leisten, unabhängig davon, ob ihre Mitarbeitenden Betreuungsplätze beanspruchen. Damit finanzierten sie den Stiftungsfonds zu ca. 55 %.³⁰ Die Beiträge, die die Be-

²⁴ Anzahl Kinder im Vorschulalter: 2010: 3'242 / 2012: 3'422 / 2014: 3'551.

Anzahl Kinder in Kitas/Tagesfamilien: 2010: 819 / 2012: 982 / 2014: 1'124.

Anzahl Kinder mit Betreuungsgutschein: 2010: 518 / 2012: 618 / 2014: 539.

Vgl. Monitoringbericht 2014 der Stadt Luzern: http://www.stadt Luzern.ch/dl.php/de/558bd17ba5f00/Monitoringbericht_Kinderbetreuung_2014.pdf.

²⁵ Im Jahr 2010 Motion Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Krippenfinanzierung „Modell Luzern“ (10.5296.01) und im Jahr 2014 Motion Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend der Einführung von Kinderbetreuungsgutscheinen (Modell Luzern) (14.5564.01).

²⁶ Gesetzliche Regelung der Vorschule: Legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare del 7 febbraio 1996 (5.1.5.1).

²⁷ Gesetzliche Regelung der Kindertagesstätten: Legge sul sostegno alle attività delle famiglie e di protezione dei minorenni (Legge per le famiglie) del 15 settembre 2003 (6.4.2.1).

²⁸ Im Jahr 2009 betrug im Kanton Tessin der Anteil Haushalte mit familienergänzender Kinderbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren 42,8 %, bei einem Schweizer Durchschnitt von 52,7 %. Ebenso ist die Erwerbsquote der Frauen mit einem Kind unter 15 Jahren mit 65,8 % tief, bei einem Schweizer Durchschnitt von 76,7 %. Siehe: Machbarkeitsstudie Betreuungsatlas Schweiz. Die Geographie betreuter Kindheit. Fribourg: Universitäres Zentrum für Frühkindliche Bildung Fribourg (ZeFF) 2015, S. 11 – 16: http://www.unifr.ch/pedg/zeff/de/pdf/machbarkeitsstudie_betreuungsatlas_ch.pdf.

²⁹ Loi sur l'accueil de jour des enfants (LAJE) du 20 juin 2006 (211.22).

³⁰ Weitere jährliche Beiträge kommen von den Gemeinden (ca. 9 %), vom Kanton (ca. 32 %) sowie von der «Loterie Romande» (ca. 4 %).

treuungseinrichtungen erhalten, setzen sich zusammen aus dem Beitrag der Stiftung (ca. 15 %), dem Beitrag der Gemeinden (inkl. freiwilliger Beitrag Arbeitgeber, ca. 45 %), dem einkommensabhängigen Beitrag der Eltern (ca. 40 %).

Dem Beispiel des Kantons Waadt folgten die Kantone Freiburg und Neuenburg, die in den Jahren 2011 und 2012 ebenfalls einen Arbeitgeberbeitrag einführten (im Kanton Freiburg 0,04 % der Lohnsumme, im Kanton Neuenburg 0,16 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme).³¹

6.5 Stadt Zürich

Die Angebote der Stadt Zürich für Kinder im Vorschulalter werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt, bei denen das Sozialdepartement mittels Leistungsvereinbarung eine dem Bedarf und dem Budget entsprechende Anzahl Betreuungsplätze einkauft. In Ergänzung zum privaten Angebot stellen städtische Einrichtungen weitere Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung. Die städtischen Kitas bieten zudem Plätze an für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, 24-Stunden-Plätze sowie Plätze für Kinder aus Familien in Krisensituationen.

In der Stadt Zürich gibt es ca. 250 private Kindertagesstätten, die den Grossteil der über 7'000 Kinderbetreuungsplätze stellen, und neun städtische Einrichtungen mit ca. 300 Plätzen. Die Eltern stellen einen Subventionsantrag beim zuständigen Departement, das einen individuellen Beitragsfaktor berechnet, der jeweils ein Jahr gültig ist. Es bestehen Wartelisten und es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Platz. Die privaten Einrichtungen haben für nicht subventionierte Plätze teilweise ein eigenes Tarifsysteem.

Auf 1. März 2014 hat die Stadt die Elternbeiträge erhöht und die Einkommensgrenze für den Erhalt von Subventionen (Grenzbetrag steuerbares Einkommen von 100'000 Franken) sowie die Haushalts- und Personenabzüge (6'000 Franken) gesenkt.³²

7. Zielsetzungen und Grundzüge der Gesetzesrevision

7.1 Vorgehen

Der Gesetzesentwurf wurde vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erarbeitet. Es fanden zahlreiche verwaltungsinterne Besprechungen statt mit Bereichen, die thematische Schnittstellen aufweisen. Die Gemeinde Riehen wurde frühzeitig informiert und einbezogen. Zudem fanden Sondierungsgespräche mit ausgewählten Fachpersonen statt.

7.2 Grundzüge des neuen Systems

7.2.1 Gleichbehandlung und Wahlfreiheit der Eltern

Alle Eltern werden in Bezug auf den Beitrag des Kantons bzw. der Gemeinden gleichbehandelt. Der Betreuungsbeitrag richtet sich allein nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern. Die heutige finanzielle Schlechterstellung der Eltern von Kindern in mitfinanzierten Tagesheimen entfällt.

Alle Eltern haben die Möglichkeit, die Kindertagesstätte selbst zu wählen und sich direkt mit der Einrichtung ihrer Wahl zu vereinbaren. Einzige Voraussetzung für das Anrecht auf Betreuungsbeiträge ist, dass die Einrichtung als Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen anerkannt ist. Und alle Eltern haben die Möglichkeit, sich ein Angebot von der zuständigen Informations- und

³¹ Für weitere Informationen zu den Modellen der Kantone Waadt, Neuenburg und Freiburg siehe: Qualität in der Kinderbetreuung – gemeinsame Verantwortung von öffentlicher Hand und Wirtschaft. Zukünftige Finanzierungsmodelle für die Sicherung einer bedarfsgerechten, qualitätsorientierten und zukunftsfähigen Kinderbetreuung. Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, 2013. <http://upload.sitesystem.ch/B2DDB48B7E/6DB445865A/01EB726812.pdf>.

³² https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/betreuung_horte/kosten.html.

Vermittlungsstelle unterbreiten zu lassen. Die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle vermittelt den Eltern auf Wunsch einen Betreuungsplatz innerhalb der Regelfrist.

7.2.2 Steuerung und Finanzierung der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

Das neue System sieht zwei Kategorien von Kindertagesstätten vor:

- Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind Einrichtungen, für deren belegte Plätze Beiträge des Kantons oder der Gemeinden ausgerichtet werden je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern (heutige subventionierte und mitfinanzierte Tagesheime).
- Kindertagesstätten ohne Betreuungsbeiträge sind Einrichtungen, für deren Plätze grundsätzlich keine Beiträge des Kantons oder der Gemeinden ausgerichtet werden (heutige nicht subventionierte Tagesheime und Tagesheime von Arbeitgebern).

Das Erziehungsdepartement ist wie bisher in allen Kindertagesstätten verantwortlich für die Bewilligung und Aufsicht sowie für die Förderung und Weiterentwicklung der Qualität und des Angebots.

Alle Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen werden in Bezug auf die Steuerung und Finanzierung gleich behandelt. Mit dem neuen System wird die Preisbindung in den heutigen subventionierten Tagesheimen aufgehoben. Die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind in der Preisgestaltung frei, wie dies heute bei den mitfinanzierten Tagesheimen der Fall ist. Das Angebot ist ausreichend ausgebaut, damit die nötige Selbstregulation stattfinden kann. Der Regierungsrat regelt die Betreuungsbeiträge an die Eltern (maximaler Betreuungsbeitrag und Abstufung nach Einkommen und Vermögen) und nicht mehr den maximalen Elternbeitrag. Zur Sicherung eines ausreichenden Angebots zu finanziell tragbaren Bedingungen sieht das Gesetz verschiedene Massnahmen vor, um bei Bedarf auf die Preisentwicklung der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen einzuwirken. So sind die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen zur Preisbekanntgabe und das zuständige Departement zur Preisveröffentlichung verpflichtet. Weiter besteht die Möglichkeit, dass der Regierungsrat Elemente der Preisgestaltung und als Ultima Ratio einen Maximalpreis festlegt.

7.2.3 Anerkennung von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

Mit dem neuen System entfallen die Leistungsvereinbarungen mit den privaten Leistungserbringern. Neu wird das Instrument der Anerkennung eingeführt. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen bedürfen zusätzlich zur Bewilligung einer Anerkennung durch das zuständige Departement. Private Leistungserbringer können ein Gesuch um Anerkennung stellen, sofern sie die im Gesetz genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, die sich unter anderem an den Grundrechten orientieren. So kann beispielweise eine Anerkennung nur gewährt werden, wenn die Einrichtung eine konfessionell und politisch neutrale Bildung, Betreuung und Erziehung gewährleistet und wenn sie bereit ist, Kinder diskriminierungsfrei aufzunehmen.

7.2.4 Gewährleistung der Verfassungsgarantie auf einen Platz innert angemessener Frist

Mit der Kategorie der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen gewährleistet der Kanton die Verfassungsgarantie auf einen Tagesbetreuungsplatz innert angemessener Frist und zu finanziell tragbaren Bedingungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a KV. Aus diesem Grund ist mit der Anerkennung auch die Verpflichtung verbunden, mit der zuständigen Informations- und Vermittlungsstelle zusammenzuarbeiten, beziehungsweise freie und/oder frei werdende Plätze der zuständigen Informations- und Vermittlungsstelle zu melden. Heute kann die Vermittlungsstelle Kinder nur in subventionierte Tagesheime vermitteln, neu wird diese Möglichkeit auf alle Kindertagesstätten, die Kinder mit Beiträgen von Kanton oder Gemeinden betreuen, ausgedehnt. Kanton und Gemeinden erhalten somit effizientere Instrumente zur Gewährleistung der Verfassungsgarantie und die In-

formations- und Vermittlungsstellen können interessierten Eltern ein grösseres Angebot an freien oder frei werdenden Plätzen anbieten.

Nach Ablauf der Frist oder wenn die Informations- und Vermittlungsstelle auf die Möglichkeit, vorrangig zu vermitteln, verzichtet, kann die Kindertagesstätte den Platz direkt an Eltern ihrer Wahl vergeben. Heute wird etwa die Hälfte der Kinder auf einem von der Vermittlungsstelle vermittelten Platz betreut. Mit der Möglichkeit der Eltern, sich selbst einen Platz in der Kindertagesstätte ihrer Wahl zu suchen, dürfte die Vermittlung künftig tendenziell rückläufig sein.

7.3 Auswirkungen der Totalrevision und Übergangsbestimmungen

Hauptziele der Totalrevision sind die finanzielle Gleichbehandlung und die Wahlfreiheit der Eltern. Dies bedingt einen Systemwechsel hin zu einer gleichen Steuerung und Finanzierung aller Kindertagesstätten, die Kinder mit Beiträgen von Kanton und Gemeinden betreuen.

Mit dem Systemwechsel entfällt die Vorzugsbehandlung einzelner Kindertagesstätten in Bezug auf die Finanzierung und Vermittlung von Kindern. Für die bisher subventionierten Tagesheime bedeutet dies eine Veränderung: Sie stehen neu im Wettbewerb wie dies bisher bei den mitfinanzierten Tagesheimen der Fall ist. Wie die bisher mitfinanzierten Tagesheime werden sie ihr Angebot, ihre Qualität und ihren Preis den Eltern gegenüber darlegen müssen. Im Gegenzug werden sie aber auch von denselben unternehmerischen Freiheiten wie die bisher mitfinanzierten Tagesheime profitieren: Sie können ihre Preise frei gestalten, müssen keine an den Kanton rückzahlungspflichtige Rücklagen mehr bilden und können Betreuungsplätze an Eltern ihrer Wahl vergeben, sofern diese nicht durch die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle vermittelt wurden.

Die heutigen mitfinanzierten Tagesheime werden von den höheren Betreuungsbeiträgen profitieren, die die Eltern erhalten. Gleichzeitig bedingt der Systemwechsel, dass auch sie freie oder frei werdende Plätze an die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle melden und dass die Informations- und Vermittlungsstelle Kinder innert angemessener Frist vorrangig auf freie Plätze vermitteln kann.

Der Systemwechsel bringt Umstellungen nicht nur für die privaten Leistungserbringer, sondern auch für die Eltern sowie für den Kanton und die Gemeinden. Den Beteiligten muss deshalb genügend Zeit für die Umstellung eingeräumt werden. Gerechnet wird mit einer Umstellungsphase von ein bis zwei Jahren. Die Detailregelungen zur Abfederung des Systemwechsels werden in den Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes geregelt.

Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels werden erläutert in Kapitel 10. Finanzielle Auswirkungen.

8. Vernehmlassung *[wird nach der Vernehmlassung ergänzt]*

[Text eingeben]

8.1 Vernehmlassungsteilnehmende

[Text eingeben]

8.2 Vernehmlassungsergebnisse

[Text eingeben]

9. Kommentar zum Gesetzesentwurf

9.1 Titel des Gesetzes

Der Titel «Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)» wird geändert in «Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)». Mit der Einführung einer offiziellen Abkürzung wird das Zitieren vereinfacht. Der Verzicht auf den bestimmten Artikel «die» dient der einfacheren Lesbarkeit.

9.2 Ingress

Der Ingress bleibt unverändert. Das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern stützt sich auf § 11 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

9.3 I. Allgemeine Bestimmungen

9.3.1 Zweck und Gegenstand (§ 1)

Gegenstand des Gesetzes ist die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz bezweckt die Förderung der familienergänzenden Tagesbetreuung durch:

- a) die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots
Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt gewährleistet das Recht, «dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht» (§ 11 Abs. 2 lit. a KV). Kanton und Gemeinden haben somit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu gewährleisten. Das Angebot wird in der Regel von privaten Leistungserbringenden erbracht. Kanton und Gemeinden sind verantwortlich für die Förderung des Angebots, für Bewilligung und Aufsicht sowie für die Qualitätsentwicklung. Zur Gewährleistung eines Angebots innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen tragen insbesondere die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen bei.
- b) finanzielle Beiträge an die Betreuung
Das Gesetz regelt die finanziellen Beiträge (Betreuungsbeiträge) an die familienergänzende Tagesbetreuung sowie die Anspruchsvoraussetzungen, die Berechnung und Auszahlung der Beiträge.
- c) die Regelung der Organisation und Zuständigkeiten
Das Gesetz regelt die Organisation und Zuständigkeiten, insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die Planung, den Vollzug sowie die Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Rechtspflege.

Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Regelungen wie die PAVO und das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung.

9.3.2 Begriffe (§ 2)

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieses Gesetzes aufgrund der nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) «Eltern» sind die Erziehungsberechtigten von Kindern.
- b) «Betreuungsbeiträge» sind individuelle, aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern berechnete Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern.

- c) «Kindertagesstätten» sind Einrichtungen mit qualifizierten Fachpersonen, in denen Kinder regelmässig tagsüber in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden.
Der Begriff Kindertagesstätten gilt als Sammelbegriff für alle Tagesbetreuungseinrichtungen gemäss Definition ungeachtet des jeweiligen Namens (wie beispielsweise Krippe, Hort, Tagesheim, Kindergarten, Ecole oder Preschool). Als qualifizierte Fachpersonen gelten wie bisher insbesondere Personen mit einer Ausbildung als Fachfrau / Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung (früher Kleinkinderzieherin / Kleinkinderzieher). Unter geeigneten Räumlichkeiten werden Räumlichkeiten verstanden, die die baurechtlichen, feuerpolizeilichen und hygienischen Anforderungen erfüllen. Mit Ausnahme von Tagesfamilien entspricht die Betreuung in rein privaten, familiären Räumlichkeiten nicht dem Anspruch an geeignete Räumlichkeiten. Kindertagesstätten benötigen deshalb geeignete und von den zuständigen Baubewilligungsbehörden bewilligte Räumlichkeiten.
- d) «Tagesfamilien» sind Familien, in denen Kinder anderer Eltern gegen Entgelt und regelmässig tagsüber in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden.
Die Kinder werden, häufig zusammen mit eigenen Kindern, in der Regel im Haushalt der Tagesfamilie betreut. In begründeten Einzelfällen soll neu auch eine Betreuung im Haushalt der Eltern möglich sein. Solche Ausnahmen sind beispielsweise sinnvoll, wenn ein Kind behindert ist und die Wohnung der Eltern spezifisch an die Behinderung angepasst ist.
- e) «Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen» sind Einrichtungen mit Betreuungsplätzen, für die der Kanton und die Gemeinden Betreuungsbeiträge ausrichten.
Voraussetzung ist, dass die Kindertagesstätte über eine Anerkennung durch das zuständige Departement verfügt bzw. dass die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist. Betreuungsbeiträge werden nur für Plätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen gewährt. Während Kindertagesstätten direkt mit dem Kanton und den Gemeinden abrechnen können, ist weiterhin vorgesehen, dass sich Tagesfamilien einer Organisation anschliessen müssen, welche mit dem Gemeinwesen abrechnet.
- f) «Informations- und Vermittlungsstellen» sind die zuständigen Stellen des Kantons bzw. der Gemeinden, die über das Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung informieren, Eltern auf Wunsch persönlich beraten und Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen vermitteln. Die Informations- und Vermittlungsstellen sind ein freiwilliges Angebot, das von den Eltern bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann.

9.4 II. Grundsätze

Das Tagesbetreuungsgesetz legt folgende Grundsätze fest, denen die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern verpflichtet ist:

9.4.1 Kindeswohl (§ 3)

Familienergänzende Tagesbetreuung orientiert sich vorrangig am Wohl der Kinder. Das Gesetz definiert damit das Kindeswohl als wichtigste Leitlinie, alle weiteren Normen sind im Kindeswohl begründet und im Sinne des Kindeswohls auszulegen und zu vollziehen. Völkerrechtliche Grundlage für das Kindeswohl bildet das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK)³³, das für die Schweiz am 26. März 1997 in Kraft getreten ist. Art. 3 Abs. 1 KRK legt fest: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»

Auf Bundesebene ist die PAVO als Teil des Kinderschutzrechts des ZGB dem Kindeswohl verpflichtet. Mit der revidierten PAVO, die seit 1. Januar 2013 in Kraft ist, wurde der Grundsatz des

³³ SR 0.107.

Kindeswohls als eigene Bestimmung verankert: «Beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.» (Art. 1a Abs. 1 PAVO). Auch das Kinder- und Jugendgesetz definiert das Kindeswohl als oberste Maxime: «Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder und Jugendliche betrifft, ist deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen.» (§ 3 Abs. 1 KJG).

Mit § 3 wird das Kindeswohl als Grundsatz auch im Tagesbetreuungsgesetz verankert. Alles Handeln im Rahmen der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern hat sich am Kindeswohl zu orientieren. Die Bestimmung richtet sich sowohl an die Behörden wie auch an die privaten Leistungserbringenden, die Kinder in Kindertagesstätten und Tagesfamilien betreuen.

9.4.2 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (§ 4)

Tagesbetreuung leistet in Ergänzung zur Familie einen wichtigen Beitrag für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Es ist erwiesen, dass eine qualitativ hochstehende familienergänzende frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung die Entwicklung, Integration, Bildung und Sozialisation von Kindern fördert.³⁴ Beispielhaft zeigt sich das im Bereich der frühen Deutschförderung, wo nachgewiesen werden konnte, dass der Besuch einer familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtung den sprachlichen Rückstand von Kindern mit geringen Deutschkenntnissen verringert und Vorteile für die Entwicklung der Zweisprachenkompetenz bei Kindern mit Migrationshintergrund bringt.³⁵ Die familienergänzende Tagesbetreuung hat somit eine sehr wichtige Funktion im Hinblick auf die frühe Förderung von Kindern.

Mit § 4 wird die Bedeutung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung explizit im Gesetz verankert. Die Bestimmung richtet sich sowohl an die Behörden, die für die Qualitätsvorgaben und -überprüfung verantwortlich ist und die Qualitätsentwicklung fördert, wie auch an die privaten Leistungserbringenden, die Kinder in Kindertagesstätten und Tagesfamilien betreuen.

9.4.3 Chancengleichheit und Integration (§ 5)

Familienergänzende Tagesbetreuung trägt zur Chancengleichheit und Integration der Kinder bei. Auf Verfassungsebene zielt das Diskriminierungsverbot als Teil der Garantie der Rechtsgleichheit nach Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)³⁶ und § 8 Abs. 2 KV auf die Förderung der Chancengleichheit.³⁷ Das Diskriminierungsverbot untersagt die Benachteiligung von Personen insbesondere aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung. Nach § 15 Abs. 3 Kantonsverfassung hat der Staat die Aufgabe für Chancengleichheit zu sorgen und die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung zu fördern.

Mit § 5 wird die Chancengleichheit und Integration als Willenserklärung im Tagesbetreuungsgesetz verankert. Familienergänzende Tagesbetreuung, die sich am Wohl der Kinder orientiert und einen Beitrag für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung leistet, trägt wesentlich zur Chancengleichheit und zur Integration der Kinder bei. Der Grundsatz richtet sich sowohl an die

³⁴ Die schweizerische UNESCO-Kommission und das Netzwerk Kinderbetreuung haben einen Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz entwickelt, der als Referenzdokument für die pädagogische Arbeit mit Kleinkindern und für die qualitative Entwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung gilt. Siehe: Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Arbeitsinstrument für Projekte zur Anwendung und Erprobung 2012 – 2014. Schweizerische UNESCO-Kommission und Netzwerk Kinderbetreuung, 2. Auflage 2012. http://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/media/filer_public/18/46/1846f505-49fc-4e09-ae57-9f91533719a0/orientierungsrahmen_de.pdf

³⁵ Siehe: Zweitsprache. Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten. Wissenschaftlicher Abschlussbericht, Alexander Grob, Karin Keller und Larissa M. Trösch, Abteilung für Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Fakultät für Psychologie, Universität Basel, Juni 2014. <https://www.edubs.ch/schullaufbahn/vorkindergarten/dokumentenablage/abschlussbericht-fr-deutschf-bs-uni-basel-6-14.pdf>

³⁶ SR 101.

³⁷ Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 BV: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

Wortlaut von § 8 Abs. 2 KV: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.»

Behörden wie auch an die privaten Leistungserbringenden, die Kinder in Kindertagesstätten und Tagesfamilien betreuen.

9.4.4 Vereinbarkeit von Familie und Arbeit (§ 6)

Familienergänzende Tagesbetreuung ermöglicht den Eltern Erwerbsarbeit, Ausbildung, den Erhalt und die Verbesserung der beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen und sozialen Bereich. Tagesbetreuung trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und damit zur Existenzsicherung von Familien bei. Tagesbetreuung unterstützt zugleich Arbeitgeber bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten. Sie hat somit einen volkswirtschaftlichen Nutzen, der den Arbeitgebern direkt zugute kommt. Tagesbetreuung trägt sowohl für junge Familien wie auch für die Arbeitgeber zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts bei.

9.4.5 Private Leistungserbringende (§ 7)

Das Angebot der Tagesbetreuung wird im Kanton Basel-Stadt in der Regel von privaten Leistungserbringenden erbracht. Dieses System und die damit verbundene Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten haben sich bewährt und sollen auch in Zukunft beibehalten werden. Mit der Formulierung «in der Regel» wird zum Ausdruck gebracht, dass das Angebot der Tagesbetreuung bei Bedarf auch von Kanton und Gemeinden erbracht werden könnte. Diese Formulierung ist auch konform mit der Kantonsverfassung, welche in § 18 Abs. 1 festhält, dass der Kanton Tagesbetreuungseinrichtungen führt oder unterstützt.

9.5 III. Leistungen an Eltern

9.5.1 Anspruchsberechtigung (§ 8)

Anspruch auf Betreuungsbeiträge haben Eltern von Kindern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt für Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen (Angebote gemäss § 2 lit. e). Massgebend für den Anspruch auf Betreuungsbeiträge ist somit der Wohnsitz des Kindes und nicht der Eltern bzw. eines Elternteils. Insbesondere bei getrennten Eltern mit unterschiedlichen Wohnsitzen kommt es ungeachtet davon, ob das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht, darauf an, wo das Kind angemeldet ist.

Eltern sind anspruchsberechtigt wenn:

- a) sie erwerbstätig sind
Anspruchsberechtigt sind – wie Erwerbstätige – unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeitslose, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) oder bei der Sozialhilfe angemeldet sind, sowie Arbeitssuchende. Der Betreuungsumfang bemisst sich am Umfang der Erwerbstätigkeit.
- b) sie eine anerkannte Ausbildung besuchen
Als anerkannte Ausbildung gelten Berufslehren und Ausbildungen an Fachhochschulen oder Universitäten sowie vergleichbare Ausbildungen an anderen anerkannten Ausbildungsinstitutionen. Massgebend für die Anspruchsberechtigung sind auch die Dauer und der Umfang der Ausbildung. Qualifizierende länger dauernde Weiterbildungen werden gleich wie Ausbildungen anerkannt.
- c) sie Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen
Die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich gilt als Anspruchsberechtigung.
- d) eine zuständige und anerkannte Fachstelle die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung bewilligt hat oder die Betreuung der Deutschförderung dient
Als ergänzende Hilfe zur Erziehung gilt die Betreuung von gefährdeten Kindern sowie von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern. Die ergänzende Hilfe zur Erziehung benötigt immer die Indikation einer zuständigen und anerkannten Fachstelle. Die

Fachstellen werden in der Verordnung definiert, es handelt sich dabei in erster Linie um den Kinder- und Jugenddienst (KJD) und das Zentrum für Frühförderung (ZFF), aber auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann eine institutionelle Tagesbetreuung als Massnahme vorsehen. Anspruchsberechtigt sind ferner fremdsprachige Kinder zur Verbesserung der sprachlichen Integration. Die Details werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Der Regierungsrat kann eine Mindestbelegung für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen festlegen. Eine Mindestbelegung ist pädagogisch sinnvoll, um eine gewisse Konstanz in den Betreuungsgruppen zu gewährleisten. Sie trägt zur Qualität der Betreuung bei und liegt sowohl im Interesse der Kindertagesstätten und Tagesfamilien wie auch im Interesse der betreuten Kinder. Für eine Betreuung unter der Mindestbelegung stehen alternative Angebote wie z.B. Spielgruppen zur Verfügung. Die bisher geltende Mindestbelegung hat sich bewährt und soll beibehalten bleiben. Die Mindestbelegung beträgt heute in Tagesheimen für Vorschulkinder 40 % und für Schulkinder (ab Kindergartenbeginn) 30 % pro Woche sowie in Tagesfamilien für Vorschulkinder neun Stunden und für Schulkinder sechs Stunden pro Woche. In begründeten Einzelfällen sollen Ausnahmen möglich sein. Die Konkretisierung erfolgt auf dem Verordnungsweg.

9.5.2 Beginn und Dauer des Anspruchs (§ 9)

Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge ist abhängig vom Alter des Kindes. Der Anspruch beginnt mit dem Alter von drei Monaten und dauert bis zur Vollendung:

- a) des vierten Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen
Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge für Kinder in Kindertagesstätten wird beschränkt auf die Vollendung des vierten Schuljahres der Primarstufe (Ende 2. Klasse Primarschule). Da mittlerweile an fast allen Primarschulstandorten Tagesstrukturen angeboten werden, sieht die neue Regelung vor, dass die Kinder bis spätestens Ende des vierten Schuljahres der Primarstufe in ein altersgerechtes Angebot der Tagesstrukturen wechseln oder an einem Mittagstisch betreut werden. Kindertagesstätten sind pädagogisch ausgerichtet auf den Vorschulbereich, die Kindergartenzeit soll auf jeden Fall abgedeckt werden für Kinder, die bereits zuvor in der Kindertagesstätte betreut wurden. Ab Beginn des fünften Schuljahres sollen die Kinder in der Regel nicht mehr in Kindertagesstätten betreut werden. Diese Entwicklung ist bereits im Gang, Tagesheime betreuen immer weniger Kindergarten und vor allem Primarschulkinder, da diese an die Tagesstrukturen wechseln. Die neue Altersbegrenzung trägt dieser Entwicklung Rechnung.
- b) des achten Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen
Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge für Kinder in Tagesfamilien wird beschränkt auf die Vollendung des achten Schuljahres der Primarstufe (Ende 6. Klasse Primarschule). Bei den Tagesfamilien handelt es sich um ein Angebot der familiären Betreuung, das die institutionelle Betreuung in Kindertagesstätten oder Tagesstrukturen ergänzt. Tagesfamilien gewährleisten oft flexiblere Betreuungszeiten und Betreuung an Randzeiten und stellen somit für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder Schichtarbeitszeiten ein sehr wichtiges Angebot dar. Die Anspruchsberechtigung dauert deshalb länger als bei den Kindertagesstätten.

Das zuständige Departement bzw. die Gemeinden sollen im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von diesen Altersbeschränkungen bewilligen können. So kann es beispielsweise für eine alleinerziehende Person, die im Schichtdienst arbeitet, notwendig sein, dass ihre Kinder auch nach Vollendung des achten Schuljahres vor Schulbeginn oder nach Schulschluss in einer Tagesfamilie betreut werden. Solche Ausnahmen, welche von den Tagesstrukturen der Schulen nicht abgedeckt werden können, sollen mit dieser Regelung ermöglicht werden.

9.5.3 Berechnung und Auszahlung der Betreuungsbeiträge (§ 10)

Der Regierungsrat regelt die Höhe der Betreuungsbeiträge. Dem Regierungsrat wird damit die Kompetenz zugeteilt, die Höhe des maximalen Betreuungsbeitrags und die Abstufung nach Einkommen und Vermögen zu regeln.

Die Betreuungsbeiträge richten sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Grundlage für die Ermittlung des für die Berechnung massgeblichen Haushalts (wirtschaftliche Haushaltseinheit) und die Berechnung des massgeblichen Einkommens bilden das SoHaG und die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008³⁸. Das SoHaG regelt die Zusammensetzung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit, bzw. wer ihr zugerechnet wird und wer nicht (§ 5). Festgelegt sind zudem die Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens (§ 6 Abs. 2 lit. e) und des anrechenbaren Einkommens der Haushaltseinheit (Einnahmen und anrechenbare Vermögensanteile, § 7). In der SoHaV finden sich die Detailregelungen zur Bestimmung der massgeblichen Haushaltseinheit und zur Zusammensetzung der anrechenbaren Einkommen (Berechnungsgrundlage und Berechnungsmodalitäten inklusive Berechnungsperiodizität).

In Härtefällen kann der Betreuungsbeitrag befristet angemessen erhöht werden. Bei einer Härtefallberechnung erfolgt die Berechnung des Betreuungsbeitrags individuell. Aufgrund eines pauschalisierten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt und unter Berücksichtigung weiterer individuell berechneter Kosten (Miete, Berufsunkosten, Krankheitskosten, Steuern usw.) wird ein individueller Betreuungsbeitrag berechnet. Ein Härtefall kann beispielsweise eintreten, wenn ein Haushalt befristet ausserordentliche Krankheitskosten zu tragen hat oder wenn bei geringem Elterneinkommen mehrere Kinder einen Tagesbetreuungsplatz benötigen. Eine individuelle Erhöhung des Betreuungsbeitrags wird immer zeitlich befristet. Die geltende Regelung der Möglichkeit einer Härtefallregelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Der Regierungsrat kann zusätzliche Beiträge vorsehen für spezielle Betreuungszeiten. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf zusätzliche Beiträge zu gewähren beispielsweise für die Früh- oder Spätbetreuung (Betreuung an Randzeiten). Die Konkretisierung erfolgt auf dem Verordnungsweg.

Das zuständige Departement bzw. die Gemeinden bezeichnen die für die Berechnung und Auszahlung zuständige Stelle. Die Betreuungsbeiträge werden heute durch die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement (Fachstelle Tagesbetreuung) berechnet. Aufgrund der geltenden vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Riehen berechnet diese Stelle des Kantons auch die Beiträge für die Angebote der Gemeinde Riehen. Damit ist eine einheitliche Berechnung gewährleistet. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die weitere Konkretisierung erfolgt auf dem Verordnungsweg.

Die Betreuungsbeiträge werden direkt an die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen oder die Tagesfamilienorganisationen ausbezahlt. Auch dies entspricht der geltenden Regelung, die sich bewährt hat. Mit dieser Massnahme wird verhindert, dass die privaten Leistungserbringenden neben dem Elternbeitrag auch die staatlichen Betreuungsbeiträge bei den Eltern einfordern müssen. Die privaten Leistungserbringenden stellen den Eltern nur den Elternbeitrag in Rechnung (der Elternbeitrag berechnet sich aus dem Preis des Betreuungsplatzes abzüglich des individuell berechneten Betreuungsbeitrags). Der Betreuungsbeitrag wird ihnen von der zuständigen Stelle direkt überwiesen.

9.5.4 Vermittlung von Betreuungsplätzen (§ 11)

Das heutige System mit den staatlichen Vermittlungsstellen hat sich bewährt. Diese werden rege genutzt. Bis anhin müssen sich alle Eltern, die auf einen subventionierten oder mitfinanzierten Betreuungsplatz angewiesen waren, an die Vermittlungsstelle wenden. Subventionierte Plätze

³⁸ SG 890.710.

werden nur durch die Vermittlungsstellen vermittelt. Die neue Regelung gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern: Eltern können sich einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen durch die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle vermitteln lassen oder sie können sich einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen ihrer Wahl selbst suchen.

Die mit dem Tagesbetreuungsgesetz des Jahres 2003 vom Grossen Rat beschlossene Vermittlungsfrist von drei Monaten hat sich bewährt und wird beibehalten. Die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle unterbreitet den Eltern, die eine Vermittlung wünschen, in der Regel innert drei Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen. Vorausgesetzt wird die rechtzeitige Meldung durch die Eltern und das Vorhandensein der notwendigen Unterlagen.

Die geltende Regelung betreffend Vermittlungsfrist hat sich bewährt. In den vergangenen Jahren konnte – abgesehen von Phasen mit ausserordentlich steigender Nachfrage – in der überwiegenden Anzahl der Fälle der Bedarf an Betreuungsplätzen innert der Regelfrist von drei Monaten gedeckt werden.³⁹ Die Vermittlungsfrist hängt mit der Kündigungsfrist für die Betreuungsplätze zusammen. Diese beträgt in der Regel zwei Monate auf Ende eines Monats. Da die Informations- und Vermittlungsstellen erst nach Eingang einer Kündigung von freien oder frei werdenden Plätzen erfahren, sind sie auf eine Vermittlungsfrist von drei Monaten angewiesen. In der Vergangenheit konnten Plätze teilweise nicht innert dieser Frist vermittelt werden, wenn Eltern sehr spezielle Anforderungen hatten, wie beispielsweise, dass ihr Kind nur in einem bestimmten Tagesheim betreut wird und/oder zu sehr spezifischen Betreuungszeiten (ausschliesslich an bestimmten Tagen oder Halbtagen). In entsprechenden Fällen kann auch in Zukunft nicht garantiert werden, dass in der gewünschten Kindertagesstätte zu den gewünschten Betreuungszeiten innert der Frist ein Betreuungsplatz frei wird. Mit der neuen Regelung haben die Eltern jedoch die Möglichkeit, auf die Vermittlung durch die Informations- und Vermittlungsstellen zu verzichten und selbst mit der Kindertagesstätte ihrer Wahl über den Eintrittstermin und die Betreuungstage zu verhandeln. Damit soll auch die Kontroverse um die richtige Vermittlungsfrist entschärft werden: Eltern können selbstständig einen Platz zum gewünschten Termin suchen. Nur die Berechnung des Beitrags des Kantons bzw. der Gemeinden und die Kontrolle des gewünschten Betreuungsumfangs erfolgen durch eine staatliche Stelle. Wünschen Eltern eine Vermittlung, so übernimmt dies die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle des Kantons bzw. der Gemeinden. In diesem Fall wird von den Eltern eine gewisse Flexibilität bezüglich Eintrittsdatum erwartet. Die Frist beginnt wie bisher nach Vorhandensein der notwendigen Informationen. Dabei handelt es sich um die Anmeldeinformationen und weitere Unterlagen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Berechnung des Betreuungsbeitrags (bspw. Arbeitsverträge, Ausbildungsnachweis).

9.6 IV. Kindertagesstätten und Tagesfamilien

9.6.1 1. Bewilligung, Aufsicht und Förderung der Qualität

Unter «Bewilligung, Aufsicht und Förderung der Qualität» werden die grundlegenden Regelungen und Rahmenbedingungen, die für alle Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Basel-Stadt gelten, festgelegt.

9.6.1.1 Bewilligung und Aufsicht (§ 12)

Die Tagesbetreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht durch das zuständige Departement. Die geltende Regelung, dass die Bewilligung für die Betreuung von Kindern ab drei Monaten erteilt wird, bleibt unverändert.

³⁹ Siehe Kapitel 5.2.3 Entwicklung Vermittlung und Eintritte in Tagesheime.

Bewilligungsvoraussetzungen, Bewilligungserteilung, Aufsicht und Widerruf der Bewilligung richten sich nach der PAVO. Die Kantone können Bestimmungen erlassen, die über die Bundesverordnung hinausgehen (Art. 3 Abs. 1 PAVO). Die PAVO kennt für Tagespflege eine Meldepflicht in Art. 12, Abs. 1: Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden. Die Aufsicht richtet sich gemäss PAVO sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5 und 10). Diese Regelung gilt für Tagesfamilien. Bereits heute hat der Kanton Basel-Stadt in der geltenden Tagesbetreuungsverordnung Verwandte und deren Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen soweit wie möglich von dieser Pflicht ausgenommen⁴⁰. Das neue Gesetz ändert daran nichts. Weiterhin sollen Verwandte – soweit es das Bundesrecht zulässt – von Melde- und Bewilligungspflichten ausgenommen werden. Die weitere Konkretisierung erfolgt auf dem Verordnungsweg.

9.6.1.2 Förderung der Qualität und des Angebots (§ 13)

Das zuständige Departement legt Vorgaben zur Qualität in Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest. Es kann sich dabei um Mindestvorgaben zur Qualität ebenso wie um Vorgaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung handeln, die für die Kindertagesstätten und Tagesfamilien verpflichtend sind. Die Konkretisierung erfolgt auf dem Verordnungsweg.

Das zuständige Departement kann Kindertagesstätten Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses gewähren. Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, die Förderung des Berufsnachwuchses in allen Kindertagesstätten durch finanzielle Anreize zu unterstützen.

Das zuständige Departement kann im Bereich der Tagesbetreuung tätige Leistungserbringende und Personen sowie Arbeitgebende zum Zweck der Förderung des Angebots und der Qualitätsentwicklung unterstützen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Koordination, Beratung, Vermittlung, Förderung von Fort- und Weiterbildung sowie Beiträge an Projekte der Qualitätsentwicklung. Das zuständige Departement kann beispielsweise privaten Leistungserbringenden oder Arbeitgebenden in Konzept-, Personal- und Finanzfragen beratend zur Seite stehen, es kann Kontaktpersonen inner- und ausserhalb der Verwaltung vermitteln, es kann bei der Suche von geeigneten Räumlichkeiten behilflich sein und die Fort- und Weiterbildung fördern. Diese Aufgaben werden bereits heute von der Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement geleistet. Es handelt sich nicht um neue Aufgaben, sondern um die gesetzliche Konkretisierung von Aufgaben, die teilweise heute im Gesetz und in der täglichen Praxis geleistet werden. Die Kann-Formulierungen bringen zum Ausdruck, dass die Unterstützung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen gewährt werden kann und dass kein Rechtsanspruch besteht.

9.6.2 2. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

Unter «Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen» sind die spezifischen Regelungen zusammengefasst, die für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen gelten.

9.6.2.1 Anerkennung (§ 14)

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen bedürfen zusätzlich zur Bewilligung einer Anerkennung durch das zuständige Departement. Die Anerkennung dient der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zu finanziell tragbaren Bedingungen und sichert insbesondere Kindern, deren Eltern auf die Vermittlung eines Betreuungsplatzes angewiesen sind, einen diskriminierungsfreien Zugang zu Betreuungsplätzen. Mit der Anerkennung wird das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung gemäss § 11 Abs. 2 lit. a KV gewährleistet. Vor der Anerkennung einer Kindertagesstätte in Bettingen oder Riehen ist jeweils die betroffene Gemeinde anzuhören.

⁴⁰ § 6 Tagesbetreuungsverordnung: ¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind im gleichen Haushalt lebende oder im Haushalt der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten angestellte Personen, die Grosseltern der Kinder, die Geschwister, die Geschwister der Eltern und deren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartnerinnen und -partner.

² Von der Bewilligungspflicht weiter ausgenommen sind die in Art. 13 Abs. 2 PAVO erwähnten Einrichtungen einschliesslich Ferienkolonien und Ferienangebote.

9.6.2.2 Anerkennungsvoraussetzungen (§ 15)

Die Anerkennung wird gewährt, wenn die Einrichtung:

- a) über eine Bewilligung des Kantons Basel-Stadt verfügt
Eine Anerkennung wird nur gewährt, wenn die Einrichtung über eine Bewilligung des Kantons Basel-Stadt verfügt.
- b) eine konfessionell und politisch neutrale Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gewährleistet
§ 18 Abs. 2 KV legt fest, dass staatliche Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime konfessionell und politisch neutral geführt werden. Für die privaten Leistungserbringenden der familienergänzenden Tagesbetreuung wird eine konfessionell und politisch neutrale Führung nicht vorausgesetzt. Eine konfessionell und politisch neutrale Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder stellt jedoch eine Anerkennungsvoraussetzung für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen dar. Betreuungsbeiträge werden nur für Einrichtungen gewährt, die eine konfessionell und politisch neutrale Bildung, Betreuung und Erziehung gewährleisten.
- c) bereit ist, Kinder diskriminierungsfrei aufzunehmen
Eine Anerkennung setzt voraus, dass die Kindertagesstätte bereit ist, Kinder diskriminierungsfrei aufzunehmen, also unabhängig von der sozialen und ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Sprache, des Alters, der Religion oder einer Behinderung. Die Einrichtung verpflichtet sich damit, die soziale Durchmischung zu fördern. Es kann allerdings objektive Gründe geben, die die Aufnahme eines Kindes aufgrund einer der oben genannten Kriterien verhindern. So kann es beispielsweise wegen der Gruppenzusammensetzung pädagogisch notwendig sein, dass kein Säugling neu aufgenommen wird. Ebenso können räumliche Voraussetzungen in einer Einrichtung verunmöglichen, dass ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufgenommen wird.
- d) bereit ist, mit der zuständigen Informations- und Vermittlungsstelle zusammenzuarbeiten
Kindertagesstätten mit Anerkennung arbeiten mit der zuständigen Informations- und Vermittlungsstelle zusammen. Die Einrichtung ist bereit, in Zusammenarbeit mit der Informations- und Vermittlungsstelle auch Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf sowie Kinder in sozial dringlichen Situationen aufzunehmen.
- e) bereit ist, eine Vollzeitbetreuung und maximal vier Wochen Ferien anzubieten
Eine Vollzeitbetreuung setzt heute eine Öffnungszeit von täglich 12 Stunden an 236 Betriebstagen voraus. Dieser Umfang hat sich bewährt. Er erlaubt Eltern mit unterschiedlichen Arbeitszeiten, das Angebot einer Kindertagesstätte zu nutzen. Die Öffnungszeit enthält die erfahrungsgemäss nötigen Reserven, damit auch bei einem vollbeschäftigten Elternteil genügend Zeit für den Arbeitsweg bleibt. Die Detailregelung erfolgt auf dem Verordnungsweg.
Künftig sollen die Kindertagesstätten die Möglichkeit haben, die täglichen Öffnungszeiten flexibel an die Bedürfnisse der Eltern anzupassen. Wenn beispielsweise in einer Einrichtung jeweils am Freitagnachmittag keine Kinder anwesend sind, kann sie die Öffnungszeiten selbstverständlich dem Bedarf anpassen. Die Einrichtung muss aber bereit sein, bei entsprechender Nachfrage die Normöffnungszeiten einzuhalten. Diese beschränkte Normierung der Öffnungszeiten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen ist notwendig, um die Vermittelbarkeit von Kindern zu gewährleisten.
- f) über mindestens zehn Betreuungsplätze verfügt
Kindertagesstätten, die als Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen anerkannt werden möchten, müssen über mindestens zehn Betreuungsplätze verfügen.
- g) im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze anbietet
Kindertagesstätten mit Anerkennung sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze für den Berufsnachwuchs anbieten. Die Förderung des Berufsnachwuchses kann, wie unter § 13 Abs. 2 erläutert, vom zuständigen Departement finanziell unterstützt werden. Von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird aber – wie heute im Gesetz bereits geregelt – eine erhöhte Bereitschaft erwartet, Berufsnachwuchs auszubilden. Der verfassungsmässige Anspruch auf Tagesbetreuung kann nur gewährleistet werden, wenn

- genügend ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung stehen und genügend Ausbildungsplätze angeboten werden.
- h) Kinder mindestens während der Hälfte der anwesenden Zeit in deutscher Sprache betreut
Familienergänzende Tagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung und fördert die Chancengleichheit und Integration der Kinder. Die Betreuung in deutscher Sprache ist deshalb eine zentrale Anforderung, die Kindertagesstätten, die anerkannt werden möchten, erfüllen müssen. Zur Förderung der sprachlichen Integration von Kindern mit geringen Deutschkenntnissen und mit Migrationshintergrund sind Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen verpflichtet, die Kinder mindestens während der Hälfte der anwesenden Zeit in deutscher Sprache zu betreuen.
 - i) die Preise für die Betreuung geregelt und offen gelegt hat
Kindertagesstätten mit Anerkennung sind verpflichtet, die Preise für die Betreuung zu regeln und dem zuständigen Departement zu melden, welches eine Liste der Preise führt und veröffentlicht. Diese Regelungen dienen zur Sicherung eines Angebots zu finanziell tragbaren Bedingungen und gewährleisten die notwendige Transparenz, so dass sich die Eltern ein umfassendes Bild über das Angebot und die damit verbundenen Kosten machen können.
 - j) glaubhaft darlegt, dass ihre Finanzierung langfristig als gesichert erscheint.
Der Bund verlangt bereits heute bei der Anschubfinanzierung eine glaubhafte Sicherung der längerfristigen Finanzierung.⁴¹ Dies soll auch als Anerkennungsvoraussetzung im Kanton aufgenommen werden. Ist die Finanzierung nicht ausreichend gesichert und geht eine Einrichtung beispielsweise Konkurs, stehen Eltern vor einer nicht geregelten Betreuung und der Kanton bzw. die Gemeinde mit den Informations- und Vermittlungsstellen plötzlich vor der Herausforderung, zahlreiche Kinder sofort zu platzieren. Kinder sind keine Waren, die einfach von einem Tag auf den anderen an einen neuen Ort verschoben werden können, sie benötigen Konstanz in der Betreuung und deshalb sollte möglichst gewährleistet sein, dass eine Kindertagesstätte finanziell auch längerfristig besteht.

Neu soll das zuständige Departement im Einzelfall auf begründetes Gesuch eine Kindertagesstätte ausserhalb des Kantons anerkennen können, wobei die wesentlichen Voraussetzungen der Anerkennung erfüllt sein müssen und die Betreuungsbeiträge gekürzt werden können. Diese Regelung soll im Interesse der Eltern ermöglichen, dass beispielsweise eine Person, die in einem Nachbarkanton arbeitet, ihr Kind bei Bedarf in einer Kindertagesstätte in der Nähe des Arbeitsorts betreuen lassen kann. Voraussetzung ist, dass die Kindertagesstätte über eine Bewilligung verfügt und dass sie die wesentlichen Voraussetzungen der Anerkennung erfüllt. Die Betreuungsbeiträge können gekürzt werden, beispielsweise wenn sie höher sind als der Preis des Betreuungsplatzes. Die weitere Konkretisierung erfolgt auf dem Verordnungsweg.

9.6.2.3 Zusammenarbeit (§ 16)

Die nachfolgenden Regelungen zur Zusammenarbeit und die damit verbundenen Massnahmen sind notwendig, um das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung in angemessener Frist umzusetzen und um den diskriminierungsfreien Zugang für alle Kinder zu gewährleisten.

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind verpflichtet, freie und/oder frei werdende Betreuungsplätze der zuständigen Informations- und Vermittlungsstelle zu melden. Diese Informationspflicht ist notwendig, damit die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle von allen freien und/oder frei werdenden Plätzen Kenntnis hat. Die Informations- und Vermittlungsstelle kann Kinder innerhalb einer angemessenen Frist vorrangig in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen vermitteln. Ausgegangen wird zum jetzigen Zeitpunkt von einer Frist von ca. zwei bis drei Wochen, innerhalb welcher freie Plätze vorrangig durch die Informations- und Vermittlungsstelle vermittelt werden können. Besteht eine Warteliste, so soll Eltern auf dieser Warteliste vorrangig ein Platz angeboten werden. Deshalb ist eine gewisse Frist notwendig: Die Informations- und Vermittlungsstelle muss zuerst von einem freien Platz erfahren und diesen Platz geeigneten Eltern anbieten. Den Eltern muss die Möglichkeit geboten werden, das Angebot zu prüfen und

⁴¹ Art. 3 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung.

dann zu entscheiden. Lehnen die Eltern ab oder steht niemand Geeigneter auf der Warteliste, kann die Kindertagesstätte den Platz direkt vergeben, entweder nach Ablauf der Frist oder wenn die Informations- und Vermittlungsstelle auf ihre Möglichkeit, vorrangig zu vermitteln, verzichtet. Die Details werden in der Verordnung geregelt.

Einerseits gilt es, das verfassungsmässige Recht umzusetzen, andererseits sollen die Kindertagesstätten mit möglichst viel Autonomie auch selbst Plätze vergeben können. Damit unterscheidet sich das System fundamental vom heutigen, wo ausschliesslich die Vermittlungsstelle subventionierte Plätze belegen durfte. Neu wird dieses Recht zeitlich beschränkt, dafür zahlenmässig ausgebaut. Damit sollte das System aufgrund der getätigten Modellüberlegungen sowohl in Zeiten eines Nachfrageüberhangs funktionieren, weil Eltern auf der Warteliste vorrangig bedient werden können, wie auch in Zeiten eines Angebotsüberhangs, weil Kindertagesstätten nach Ablauf der Frist oder beim Verzicht, die Frist zu nutzen, selbst über die Vergabe eines Platzes entscheiden können.

Die Informations- und Vermittlungsstelle sorgt für eine ausgeglichene Verteilung der Kinder und nimmt dabei Rücksicht auf besondere Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen. Diese Regelung zielt einerseits auf die soziale Durchmischung in Kindertagesstätten, andererseits wird damit sichergestellt, dass allen Kindern innert angemessener Frist ein Tagesbetreuungsplatz angeboten werden kann, auch Kindern, deren Vermittlung erschwert ist. Die Informations- und Vermittlungsstelle ist dabei jedoch zur Rücksicht auf besondere Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen verpflichtet (beispielsweise Grösse der Einrichtung, spezifische Gruppenzusammensetzung, Vorrang Geschwisterkinder).

Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist das zuständige Departement auf bestimmte Informationen und Kennzahlen angewiesen, dies kann bspw. auch die stichprobenartige Einsicht in Dossiers und Unterlagen beinhalten. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind aus diesem Grund verpflichtet, dem zuständigen Departement die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Informationen sowie die notwendigen Kennzahlen zur Verfügung zu stellen.

9.6.2.4 Sicherung eines Angebots zu finanziell tragbaren Bedingungen (§ 17)

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind in der Preisgestaltung frei. Aus diesem Grund sind die nachfolgenden Bestimmungen notwendig, die zur Sicherung eines Angebots zu finanziell tragbaren Bedingungen beitragen.

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind verpflichtet, dem zuständigen Departementen den Preis, die Öffnungszeiten und die Anzahl Wochen Betriebsferien zu melden. Unter dem Preis werden die Kosten für die monatliche Vollzeitbetreuung eines Kindes verstanden (inkl. alle Zuschläge, Nebenkosten und Rabatte), die den Eltern in Rechnung gestellt werden (vor Abzug eines Betreuungsbeitrags). Gemeldet werden zudem die Öffnungszeiten pro Tag und die Anzahl Wochen Betriebsferien pro Jahr, da diese den Preis wesentlich beeinflussen können.

Das zuständige Departement führt eine Liste der Preise, Öffnungszeiten und Anzahl Wochen Betriebsferien der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen führt und veröffentlicht. Die Veröffentlichung einer Liste der Preise, Öffnungszeiten und Anzahl Wochen Betriebsferien sorgt für die notwendige Transparenz und gewährleistet, dass sich Eltern ein umfassendes Bild über das Angebot und die damit verbundenen Kosten machen können. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen bieten alle Betreuungsplätze maximal zum gemeldeten Preis an. Damit wird sichergestellt, dass in den einzelnen Einrichtungen der gemeldete Preis nicht überschritten wird. Diese Bestimmung zielt auf die Gleichbehandlung der Eltern.

Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, zur Vergleichbarkeit der Preise Elemente der Preisgestaltung festzulegen. Diese Bestimmung dient dem Zweck, die Preise vergleichbar zu machen. Als Kann-Bestimmung kommt sie nur dann zum Einsatz, wenn die Preistransparenz nicht genü-

gend ist. Wer heute beispielsweise versucht, einen Flugpreis zu vergleichen, benötigt viel Kenntnis und Zeit. Das mag für eine Ferienreise angehen, bei einem Platz in einer Kindertagesstätte handelt es sich jedoch um monatlich wiederkehrende Ausgaben, die während mehrerer Jahre zu leisten sind. So soll der Regierungsrat bei Bedarf festlegen können, welche Leistungen und Ausgaben (wie Essen, Windeln und weiteres Material) im Grundangebot enthalten sein müssen, um zu einer Vergleichbarkeit der Preise beizutragen.

Weiter wird dem Regierungsrat gegenüber den anerkannten Kindertagesstätten die Kompetenz eingeräumt, bei stark steigenden Preisen einen Maximalpreis für die monatliche Vollzeitbetreuung eines Kindes festzulegen. Diese Bestimmung gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, bei Bedarf Preissteigerungen zu verhindern, die im Markt zwar realisierbar wären, jedoch nicht durch Kostensteigerungen begründbar sind. Als Kann-Bestimmung kommt sie nur dann zur Anwendung, wenn ein Eingriff in den Markt zur Gewährleistung des verfassungsmässigen Rechts auf eine Tagesbetreuungsöglichkeit zu finanziell tragbaren Bedingungen notwendig ist.

9.6.2.5 Betreuungsvertrag (§ 18)

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind verpflichtet, mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag abzuschliessen. Das zuständige Departement kann Richtlinien zum Vertragsinhalt erlassen. In den vergangenen Jahren ist es insbesondere wegen Kündigungsfristen und im Fall von Krankheitsabwesenheiten von Kindern immer wieder zu Konflikten zwischen Tagesheimen und Eltern gekommen. Diese Kann-Bestimmung ermächtigt das zuständige Departement, zum Schutz der Vertragspartner und zur Schaffung der notwendigen Transparenz Richtlinien zum Vertragsinhalt zu erlassen und einzelne Bestimmungen des Betreuungsvertrags als verbindlich zu erklären.

9.6.2.6 Beiträge für Säuglinge und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (§ 19)

Der Kanton oder die Gemeinden gewähren höhere Beiträge für die Betreuung von Säuglingen und von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf. Die höheren Beiträge dienen zur Abgeltung des höheren Betreuungsaufwands von Säuglingen und Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf. Bisher werden höhere Beiträge gewährt für Säuglinge bis zum Alter von 18 Monaten. Diese Altersgrenze hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

9.6.2.7 Investitionsbeiträge und Anschubfinanzierung (§ 20)

Der Kanton und die Gemeinden können Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gewähren. Investitionsbeiträge können notwendig sein, um Anreize zu schaffen, um das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung zu gewährleisten. Die Investitionsbeiträge und die Beiträge zur Anschubfinanzierung haben sich als Mittel zur Förderung des Angebots bewährt und sollen weitergeführt werden. Die Kann-Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung nur im Rahmen des bewilligten Budgets gewährt werden können und dass kein Rechtsanspruch besteht. Beiträge werden auch nur gewährt, wenn die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Plätze besteht. Die weitere Konkretisierung erfolgt auf dem Verordnungsweg. Das vereinfacht auch die Abstimmung mit dem Bund, der seit einigen Jahren jeweils befristet eine Anschubfinanzierung gewährt.

9.6.2.8 Widerruf der Anerkennung (§ 21)

Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben oder ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement oder der zuständigen Informations- und Vermittlungsstelle ungenügend, so fordert das zuständige Departement die Leitung der Kindertagesstätte auf, unverzüglich die notwendigen Vorkehren zu treffen. Das zuständige Departement widerruft die Anerkennung, sofern entsprechende Massnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein zwecklos erscheinen. Die Regelung betreffend Widerruf der Anerkennung lehnt sich an die Regelung betreffend Widerruf der Bewilligung in Art. 20 Abs. 1 und 3 PAVO an. Die Detailregelung erfolgt auf dem Verordnungsweg.

Der Widerruf der Anerkennung hat keine finanziellen Folgen für Eltern, die ein Kind in der betroffenen Kindertagesstätte betreuen lassen. Sie behalten ihr Anrecht auf Betreuungsbeiträge, solange nicht weitergehende Bestimmungen dieses Gesetzes greifen (Alter des Kindes, Anspruchsberechtigung der Eltern etc.).

9.6.3 3. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

Unter «Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen» sind die spezifischen Regelungen zusammengefasst, die für Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen zusätzlich zu den Bestimmungen unter «1. Bewilligung, Aufsicht und Förderung» gelten.

9.6.3.1 Voraussetzungen für Betreuungsbeiträge (§ 22)

Betreuungsbeiträge werden für Kinder in Tagesfamilien ausgerichtet, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. Für Plätze in rein privaten Tagesfamilien, die keiner Organisation angeschlossen sind, werden keine Betreuungsbeiträge gewährt.

9.6.3.2 Beiträge für Säuglinge und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (§ 23)

Der Kanton oder die Gemeinden gewähren auch Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen höhere Beiträge für die Betreuung von Säuglingen und von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf. Die Regelungen für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen (Kapitel 9.6.2.6) gelten für Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen in gleicher Weise.

9.6.3.3 Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen (§ 24)

Das zuständige Departement oder die Gemeinden können mit geeigneten Organisationen eine Leistungsvereinbarung abschliessen, in welcher die Leistungen der Organisation, die Anforderungen an Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen sowie die Stundenabgeltung geregelt werden. Heute besteht eine entsprechende Leistungsvereinbarung des zuständigen Departements mit dem Verein für Kinderbetreuung. Das zuständige Departement oder die Gemeinden erhalten zudem die Kompetenz, einen pauschalen Beitrag an den Aufwand der Geschäftsstelle (Miete, Personal etc.) auszurichten. Es besteht somit die Möglichkeit, den Aufwand der Geschäftsstelle als Abgeltung zu finanzieren oder als Zuschlag zur Stundenabgeltung. Die Kann-Formulierungen bringen zum Ausdruck, dass kein Rechtsanspruch auf eine Leistungsvereinbarung oder einen pauschalen Beitrag an den Aufwand der Geschäftsstelle besteht.

9.7 V. Aufgabenteilung, Planung und Vollzug

9.7.1 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden Bettingen und Riehen (§ 25)

Mit der Regelung zur Aufgabenteilung ändert sich nichts an der bewährten Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden, diese wird jedoch detaillierter als bisher im Gesetz festgeschrieben. Der Wohnort des Kindes ist massgebend für die Finanzierung der Betreuungsbeiträge, für die allfällige Ausrichtung zusätzlicher Beiträge für spezielle Betreuungszeiten sowie für die Beiträge für Säuglinge und für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf. Der Standort der Kindertagesstätte massgebend ist für die Finanzierung der Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses, der Beiträge an Projekte der Qualitätsentwicklung sowie der Investitionsbeiträge und der Beiträge zur Anschubfinanzierung. Die weitere Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen wird zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt. Dies entspricht der bisherigen gesetzlichen Regelung und Praxis.

Den Gemeinden wird die Kompetenz eingeräumt, eigene Angebote zu führen (wie beispielsweise eine eigene Vermittlungsstelle) und weitere Leistungen zu finanzieren. Auch bei dieser Regelung gibt es keine Änderungen in Bezug auf das bestehende Tagesbetreuungsgesetz.

Die Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt, wie dies in § 18 Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984⁴² geregelt ist.

9.7.2 Planung (§ 26)

Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden ermitteln den Bedarf an Leistungen im Sinne dieses Gesetzes unter Berücksichtigung von Bedürfnissen und Interessen der Kinder, Eltern, der Leistungserbringenden sowie anderer von der Planung betroffener Personen und Institutionen. Anhand dieser Bedarfsermittlung werden künftig zu erbringende Leistungen geplant und entwickelt.

Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden ziehen dabei die Leistungserbringenden und weitere betroffene Kreise ein. Der Regierungsrat berichtet periodisch über die Entwicklung der Angebote und Leistungen. Diese Regelung entspricht der Regelung im Kinder- und Jugendgesetz (§ 19 KJG). Im Rahmen der Gesetzesberatung hat der Grosse Rat in § 19 KJG den Absatz 3 eingefügt. Weil die familienergänzende Kinderbetreuung grundsätzlich Teil der Kinder- und Jugendhilfe ist, erscheint es sinnvoll, dass der Regierungsrat periodisch über die Entwicklung der Angebote und Leistungen berichtet.

9.7.3 Vollzug (§ 27)

Wie in den neueren kantonalen Gesetzen üblich werden das «zuständige Departement» und die «zuständige Stelle der Gemeinden» mit der Umsetzung und dem Vollzug des Gesetzes betraut. In der heutigen Organisationsstruktur ist das Erziehungsdepartement für die Leistungen der Tagesbetreuung zuständig. Die offene Formulierung «zuständiges Departement» würde einen allfälligen Departementswechsel ohne Gesetzesänderung ermöglichen. Im Erziehungsdepartement ist vorwiegend die Fachstelle Tagesbetreuung der Abteilung Jugend- und Familienangebote im Bereich Jugend, Familie und Sport für die Umsetzung der Tagesbetreuung verantwortlich. Das Departement bzw. die Fachstelle ist für den Vollzug verantwortlich, sofern bestimmte Aufgaben und deren Vollzug nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind. Die Zuständigkeit einer anderen Behörde liegt beispielsweise vor beim Umbau oder bei der Umnutzung von Liegenschaften, die bewilligungspflichtig sind (Bau- und Gastgewerbeinspektorat) oder bei der Lebensmittelhygiene (Lebensmittelinspektorat, Kantonales Laboratorium).

Gemäss Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird in den Gemeinden die zuständige Stelle mit dem Vollzug der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes betraut. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

9.8 VI. Datenbearbeitung und Schweigepflicht

9.8.1 Datenbearbeitung (§ 28)

Diese Bestimmung regelt die Bearbeitung von Personendaten durch das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden. Für die Bearbeitung von gewöhnlichen und besonderen Personendaten durch das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010⁴³ sowie des SoHaG massgebend. Darauf wird im vorliegenden Gesetz im Interesse der Klarheit und Transparenz hingewiesen.

Das IDG verlangt, dass für die Bearbeitung von gewöhnlichen Personendaten eine gesetzliche Grundlage besteht oder dass die Datenbearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist (§ 9 Abs. 1). Für die Bearbeitung von besonderen Personendaten wird vorausgesetzt, dass ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder verpflichtet oder dass die Datenbearbeitung für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist (§ 9 Abs. 2).

⁴² SG 170.100.

⁴³ SG 153.260.

Im SoHaG werden die Zugriffsrechte auf die gemeinsame Datenbank Basler Informationssystem Sozialleistungen BISS, die unter anderem Steuer- und Finanzdaten von Sozialleistungsbezüglerinnen und -bezügern enthält, sowie die Schweigepflicht der zugriffsberechtigten Personen speziell geregelt.

Das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden bearbeitet Personendaten primär im Rahmen der Prüfung der Anspruchsberechtigung für Betreuungsbeiträge sowie der Bewilligung und Anerkennung von Einrichtungen der Tagesbetreuung. Darüber hinaus kann die Planung, die Kontrolle, die Überprüfung der Wirksamkeit der Tagesbetreuungsangebote im Kanton, die Information darüber und die Vermittlung von Betreuungsplätzen die Bearbeitung von Personendaten erfordern.

Dem zuständigen Departement bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden muss es im Weiteren möglich sein, den Einrichtungen der Tagesbetreuung als private Leistungserbringende Personendaten bekanntzugeben, soweit dies zur Erfüllung der öffentlich finanzierten Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erforderlich (bei gewöhnlichen Personendaten) bzw. zwingend erforderlich (bei besonderen Personendaten) ist. Die entsprechende Formulierung folgt dem Wortlaut von § 29 Abs. 1 und 2 IDG (jeweils lit. b), worin die Bekanntgabe von gewöhnlichen und besonderen Personendaten geregelt wird. So wird heute den Tagesheimen beispielsweise das Ergebnis der Berechnung des Elternbeitrages bekanntgegeben, was Rückschlüsse auf die Einkommens- und Vermögenslage der betroffenen Personen zulässt. Die Details der Berechnung, namentlich die genauen Einkommens- und Vermögensdaten, bleiben allerdings unter Verschluss. Auch künftig müssen die Betreuungsbeiträge den Kindertagesstätten bzw. der Organisation für die Tagesfamilien mitgeteilt werden können, da sie die Beiträge auch direkt ausbezahlt erhalten.

9.8.2 Schweigepflicht (§ 29)

§ 29 regelt die Schweigepflicht von Mitarbeitenden von Einrichtungen der Tagesbetreuung. Mitarbeitenden von Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht gegenüber allen betriebsfremden Personen auferlegt. Bereits das bisherige Tagesbetreuungsgesetz statuiert eine entsprechende Schweigepflicht von Mitarbeitenden in Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Unter Mitarbeitenden sind alle Personen zu verstehen, die mit der Leistungserbringung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien betraut sind. Über eine allfällige Entbindung von der Schweigepflicht in dem Fall, dass keine Ausnahme von der Schweigepflicht gemäss Abs. 2 besteht, hat die Aufsichtsbehörde aufgrund einer umfassenden Güterabwägung (Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem Interesse an der Preisgabe) zu entscheiden.

Für Mitarbeitende des zuständigen Departements und der zuständigen Stelle der Gemeinden muss dagegen keine Schweigepflicht eingeführt werden. Für sie gilt die personalrechtliche Schweigepflicht gemäss § 19 des Personalgesetzes vom 17. November 1999⁴⁴.

In Abs. 2 werden die Fälle umschrieben, in denen die Schweigepflicht gemäss Abs. 1 nicht gilt, so dass sich Mitarbeitende von Kindertagesstätten und Tagesfamilien daran orientieren können. Im Einzelnen hat die Schweigepflicht in den folgenden Fällen keine Geltung:

- a) Wenn die gesetzlichen Vertretungen eines betreuten Kindes, auf das sich eine Information bezieht, ausdrücklich in eine Auskunftserteilung eingewilligt haben;
- b) gegenüber den gesetzlichen Vertretungen eines betreuten Kindes, auf das sich eine Information bezieht, sofern das Kindeswohl einer Auskunftserteilung nicht entgegensteht;
- c) gegenüber den Schulen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit;
- d) gegenüber Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde und der Informations- und Vermittlungsstellen, des Kinder- und Jugenddienstes sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- e) bei einer gesetzlichen Auskunfts- oder Anzeigepflicht.

⁴⁴ SG 162.100.

Die Einschränkung der Schweigepflicht in den vorbezeichneten Fällen ist im öffentlichen Interesse am Schutz des Kindeswohls begründet, woran sich die Kinderbetreuung vorrangig auszurichten hat (§ 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs; Art. 1a PAVO). Die Einschränkung der Schweigepflicht gewährleistet unter anderem, dass im Rahmen der alltäglichen fachlichen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Kinderbetreuung, Kindergärten und Schulen Informationen unbürokratisch ausgetauscht werden können, welche die erwähnten Stellen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Obhuts- und Betreuungspflichten benötigen (lit. c). Zu denken ist etwa an Auskünfte über die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern anlässlich deren Übergabe von Seiten der Mitarbeitenden von Einrichtungen der Tagesbetreuung an Mitarbeitende von Kindergärten und Schulen. Weiter ist damit etwa sichergestellt, dass eine Meldung von Kindeswohlgefährdungen ohne Zustimmung der betreffenden Personen bzw. des gesetzlichen Vertreters des betroffenen Kindes an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgen kann (lit. d). Anzeige- bzw. Meldepflichten im Sinne von lit. e bestehen sodann beispielsweise bei ansteckenden Krankheiten, die eine Epidemie auslösen könnten. Diesfalls bedarf es einer Mitteilung an den Kantonsarzt.

9.9 VII. Rechtspflege

9.9.1 Rechtsmittel (§ 30)

Kantonale Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976⁴⁵ beim zuständigen Departement mit Rekurs angefochten werden.

Gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss § 26 des Gemeindegesetzes nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Damit haben sowohl die in der Stadt Basel wohnhaften Personen wie auch den in den Gemeinden wohnhaften Personen die gleiche Anzahl Rechtsmittelinstanzen. Gegen Entscheidungen des Regierungsrats kann an das Verwaltungsgericht gelangt werden (wenn der Regierungsrat das Verfahren nicht selbst direkt dem Verwaltungsgericht überweist).

9.10 VIII. Schlussbestimmungen

9.10.1 Aufhebung bisherigen Rechts (§ 31)

Das Gesetz ersetzt das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003. Das neue Gesetz ersetzt das bisherige Gesetz vollumfänglich.

9.10.2 Übergangsbestimmungen (§ 32)

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig. Änderung, Entzug und Erlöschen der Bewilligungen richten sich hingegen nach neuem Recht. Hängige Bewilligungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

Nach bisherigem Recht subventionierte oder mitfinanzierte Tagesheime, die nach diesem Gesetz als Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen anerkannt werden wollen, müssen kein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Nach bisherigem Recht subventionierte oder mitfinanzierte Tagesheime können ihre Bereitschaft zur Anerkennung melden und gelten dann, sofern sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme von § 15 Abs. 1 lit. f), im Sinne dieses Gesetzes als anerkannt. Die der Einführung des Gesetzes soll nicht zu unnötigen Verwaltungshandlungen oder rein formellen Gesuchen von bisher bewährten Einrichtungen führen. Deshalb

⁴⁵ SG 153.100.

soll die Anerkennung heutigen subventionierten bzw. mitfinanzierten Einrichtungen automatisch gewährt werden.

Nur nach bisherigem Recht nicht subventionierte Tagesheime müssen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, um als Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen anerkannt zu werden. Die Ausnahme von § 15 Abs. 1 lit. f bezieht sich auf die Anerkennungsvoraussetzung von mindestens 10 Betreuungsplätzen pro Einrichtung. Mit dieser Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass bestehende kleinere mitfinanzierte Tagesheime nicht aufgrund der Platzzahl von einer Anerkennung ausgeschlossen sind.

Die Übergangsbestimmungen schützen auch die Eltern vor überraschenden finanziellen Belastungen. Die Höhe der vom Kanton für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügbaren Elternbeiträge bestimmt sich im ersten Jahr nach dessen Inkrafttreten nach altem Recht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen das neue Recht zu einem für die Betroffenen günstigeren Resultat führt. In diesem Fall können die Eltern einen Antrag auf Neuberechnung stellen. Die Berechnung der Elternbeiträge bzw. neu der Betreuungsbeiträge erfolgt kontinuierlich während des ganzen Jahres. Es ist wenig sinnvoll und administrativ kaum leistbar, gleichzeitig allen Eltern eine Neuberechnung zuzustellen. Dies überfordert nicht nur die Kapazität der zuständigen Fachstelle, sondern belastet auch die Administration aller Kindertagesstätten über Gebühr.

10. Finanzielle Auswirkungen

10.1 Nivellierung auf der Basis von Modellberechnungen

Der vorliegende Revisionsentwurf sieht eine deutliche Vereinfachung der Finanzierung der Kinderbetreuung vor. Das bisherige Finanzierungssystem unterschied mitfinanzierte, subventionierte und nicht subventionierte Tagesheime und kombinierte Direktzahlungen (Ausbildungs-, Säuglings- und Teilzeitzuschläge) mit Beiträgen, die nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern berechnet wurden. Aufgrund von differenzierten ökonomischen Betrachtungen erweist es sich nicht als sinnvoll, das heutige Finanzierungssystem der subventionierten Tagesheime auf alle Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen anzuwenden.

Da der grundlegende Systemwechsel einen direkten Vergleich der bisherigen und künftigen Beiträge pro Einrichtung erschwert, sollen den künftigen Beiträgen Modellberechnungen zugrunde gelegt werden. Diese Modellberechnungen beinhalten alle Kostenarten, die für den Betrieb einer anerkannten Kindertagesstätte notwendig sind (inkl. der höheren Kosten für die Betreuung von Säuglingen und von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf). Die Anforderungen für eine Bewilligung und für eine Anerkennung als Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen umfassen Mindestanforderungen an das Personal, die Räume und die Öffnungszeiten. Auf diese Weise können Modellberechnungen vergleichsweise verbindlich bestimmt werden.

Der Regierungsrat sieht vor, den Betreuungsbeitrag auf der Basis von Modellberechnungen moderat zu nivellieren zwischen dem heutigen höheren Beitrag für Betreuungsplätze in subventionierten Tagesheimen und dem tieferen Beitrag für Betreuungsplätze in mitfinanzierten Tagesheimen.

10.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die finanzielle Gleichbehandlung der Eltern mit Kindern in heutigen mitfinanzierten Tagesheimen mittels einer moderaten Nivellierung des Betreuungsbeitrags führt für Kanton und Gemeinden zu Mehrkosten von rund 2 Mio. Franken pro Jahr (bei unveränderten Belegungszahlen auf dem Niveau des Jahres 2014).

10.3 Auswirkungen auf Eltern und private Leistungserbringende

Heute profitieren Eltern mit Kindern in subventionierten Tagesheimen von höheren Beiträgen von Kanton und Gemeinden. Die Modellberechnungen sollen so ausgestaltet werden, dass diesen Eltern bei unveränderten Preisen Mehrkosten von durchschnittlich nicht mehr als 3 % zugemutet werden dürfen. Dieser Ansatz liegt deutlich unter der aufgelaufenen Teuerung seit der letzten Beitragsfestsetzung. Abgeduldet wird diese Anpassung durch entsprechende Übergangsbestimmungen.

Ziel der Vorlage ist die finanzielle Gleichbehandlung der Eltern. Neue Belastungen für Eltern, die über die aufgelaufene Teuerung hinausgehen, sind aufgrund dieses Ziels und aus grundsätzlichen familienpolitischen Überlegungen zurzeit kein Thema. Neue Belastungen der Eltern würden die fehlenden oder gar negativen Anreize für das Ausüben einer Erwerbstätigkeit oder das Absolvieren einer Ausbildung verstärken und somit den Zielen der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie der sozialen Durchmischung in den Kindertagesstätten, die der Kanton seit Jahren verfolgt, entgegenwirken.

Ebenso sind Sparmassnahmen auf Seiten der Kindertagesstätten zu vermeiden. Der Bericht des Bundesrates «Vollkosten und Finanzierung von Krippenplätzen im Ländervergleich» vom 1. Juli 2015 kommt zum Schluss, dass in der Schweiz kaum Potenzial zur Verringerung der Vollkosten von Krippenplätzen besteht.⁴⁶ Die Vollkosten der Kindertagesstätten setzen sich zusammen aus den Lohnkosten für das Betreuungspersonal, die den grössten Teil der Gesamtkosten ausmachen, sowie den Sachkosten für Infrastruktur und Verpflegung. Bei der Infrastruktur und Verpflegung gibt es geringe Einsparmöglichkeiten. Theoretisch möglich wären Einsparungen im Bereich der Löhne (Senkung der Lohnkosten, Anpassungen bei den Qualifikationsanforderungen oder beim Betreuungsschlüssel, d.h. bei der Anzahl Kinder pro Betreuungsperson) sowie bei den Öffnungszeiten (Verkürzung Öffnungszeiten pro Tag). Alle diese Massnahmen hätten jedoch starke negative Auswirkungen auf den Umfang und die Qualität des Betreuungsangebots und damit auf das Wohl des Kindes, dass sie als kontraproduktiv zu beurteilen sind im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz regeln die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt einerseits bei dieser Teilung an und präzisiert sie für die Tagesbetreuung, andererseits übernimmt er weitgehend die Regelung des heutigen Tagesbetreuungsgesetzes, welches in § 3 Abs. 2 bereits festhält, dass die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinwesen auf vertraglicher Basis erfolgt und dass für den Kanton das zuständige Departement handelt. Im Gemeindegesetz wird in § 18a geregelt, dass die Einwohnergemeinden für diejenigen Aufgaben zuständig sind, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes fallen. Diese Bestimmung deckt sich mit § 60 KV: «Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.» Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden soll sich gemäss § 60 Abs. 2 KV und § 18a Abs. 2 Gemeindegesetz nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe richten. Die Kernaufgaben der Einwohnergemeinden liegen gemäss § 18b Abs. 1 Gemeindegesetz unter anderem in den Bereichen Bildung (Kindergarten und Primarschule, lit. a); Soziales (Beratungsdienste und direkte materielle Unterstützung, lit. b); Gesundheit (Dienstleistungen im Bereich der Kranken- und Betagtenpflege, der Schulzahnpflege und der Gesundheitsförderung, lit. c); Dienstleistungen und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport (lit. g).

⁴⁶ Vollkosten und Finanzierung von Krippenplätzen im Ländervergleich. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3259 Christine Bulliard-Marbach „Krippen vergünstigen und den Sektor dynamisieren“ vom 22. März 2013. 1. Juli 2015. Stern, Susanne / Schultheiss, Andrea / Fliedner, Juliane / Iten, Rolf / Felfe, Christina: Analyse der Vollkosten und Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz. Grundlagenbericht zur Beantwortung des Postulats von Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach (13.3259), erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV). Zürich und St. Gallen, Mai 2015.

Bereits heute besteht mit der Gemeinde Riehen eine vertragliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit. Im Vertrag werden die gemeinsamen Aufgaben sowie die Aufgaben und Leistungen der Gemeinde und die Aufgaben und Leistungen des Kantons festgehalten.

Das revidierte Gesetz ändert nichts an der bewährten Zusammenarbeit. Es lässt den Gemeinden ihren Freiraum, beispielsweise das Führen einer eigenen Vermittlungsstelle. Es hält weiter fest, welche Teile der Finanzierung der Tagesbetreuung Sache der Gemeinden ist und welche Beiträge Sache des Kantons sind. Aktuell delegiert die Gemeinde die Berechnung der Elternbeiträge an die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement. Auf vertraglicher Basis können rascher Anpassungen umgesetzt werden, als mit einer detaillierten Regelung auf Gesetzesebene. Die neu formulierte Regelung basiert einerseits auf der bewährten bisherigen Regelung im Tagesbetreuungsgesetz und auf der ähnlichen Regelung im Kinder- und Jugendgesetz. Neu wird detaillierter festgehalten, welche Beitragsarten der Kanton und welche die Gemeinden finanzieren. Alles Übrige kann vertraglich geregelt werden.

12. Bericht zu hängigen politischen Vorstössen [wird nach der Vernehmlassung ergänzt]

[Text eingeben]

12.1 Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen (P075118)

[Text eingeben]

12.2 Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes. Platzgarantie zum Wunschtermin (P135225)

[Text eingeben]

13. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Der Gesetzesentwurf ist zur Aufnahme in die Gesetzessammlung vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geprüft worden.

Der Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) hat ergeben, dass eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt und eine RFA durchzuführen ist. Diese wird nach der Vernehmlassung ergänzt.

14. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Regulierungsfolgenabschätzung (wird nach der Vernehmlassung ergänzt)
- Synopse (wird nach der Vernehmlassung ergänzt)

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)

vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien durch

- a) die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots,
- b) finanzielle Beiträge an die Betreuung und
- c) die Regelung der Organisation und Zuständigkeiten.

§ 2. Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieses Gesetzes aufgrund der nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) *Eltern* sind die Erziehungsberechtigten von Kindern;
- b) *Betreuungsbeiträge* sind individuelle, aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern berechnete Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Tagesbetreuung;
- c) *Kindertagesstätten* sind Einrichtungen mit qualifizierten Fachpersonen, in denen Kinder regelmässig tagsüber in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden;
- d) *Tagesfamilien* sind Familien, in denen Kinder gegen Entgelt und regelmässig tagsüber in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden;
- e) *Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen* sind Einrichtungen mit Betreuungsplätzen, für die der Kanton und die Gemeinden Betreuungsbeiträge ausrichten;
- f) *Informations- und Vermittlungsstellen* sind die zuständigen Stellen des Kantons bzw. der Gemeinden, die über das Angebot der Tagesbetreuung informieren und Betreuungsplätze vermitteln.

II. Grundsätze

§ 3. Kindeswohl

¹ Tagesbetreuung orientiert sich vorrangig am Wohl der Kinder.

§ 4. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

¹ Tagesbetreuung leistet in Ergänzung zur Familie einen wichtigen Beitrag für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung.

§ 5. Chancengleichheit und Integration

¹ Tagesbetreuung trägt zur Chancengleichheit und Integration der Kinder bei.

§ 6. Vereinbarkeit von Familie und Arbeit

¹ Tagesbetreuung ermöglicht den Eltern Erwerbsarbeit, Ausbildung, den Erhalt und die Verbesserung der beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen und sozialen Bereich.

² Sie unterstützt Arbeitgebende bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten.

§ 7. *Private Leistungserbringende*

¹ Tagesbetreuung wird in der Regel von privaten Leistungserbringenden angeboten.

III. Leistungen an Eltern

§ 8. *Anspruchsberechtigung*

¹ Eltern von Kindern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben einen Anspruch auf Betreuungsbeiträge für Angebote gemäss § 2 lit. e, wenn:

- a) sie erwerbstätig sind,
- b) sie eine anerkannte Ausbildung besuchen,
- c) sie Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen oder
- d) eine zuständige und anerkannte Fachstelle die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung bewilligt hat oder die Betreuung der Deutschförderung dient.

² Der Regierungsrat kann eine Mindestbelegung für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen festlegen.

§ 9. *Beginn und Dauer des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge beginnt mit dem Alter des Kindes von drei Monaten und dauert bis zur Vollendung:

- a) des vierten Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen;
- b) des achten Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen.

² Das zuständige Departement kann bzw. die Gemeinden können im Einzelfall aufgrund eines begründeten Gesuchs Ausnahmen von der Altersbegrenzung bewilligen.

§ 10. *Berechnung und Auszahlung der Betreuungsbeiträge*

¹ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Betreuungsbeiträge.

² Die Zusammensetzung des für die Berechnung massgeblichen Haushalts (wirtschaftliche Haushaltseinheit) und die Berechnung des massgeblichen Einkommens richten sich nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008.

³ In Härtefällen kann der Betreuungsbeitrag befristet angemessen erhöht werden.

⁴ Der Regierungsrat kann zusätzliche Beiträge vorsehen für spezielle Betreuungszeiten.

⁵ Das zuständige Departement bzw. die Gemeinden bezeichnen die für die Berechnung und Auszahlung zuständige Stelle.

⁶ Die Betreuungsbeiträge werden direkt an die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen und die Tagesfamilienorganisationen ausbezahlt.

§ 11. *Vermittlung von Betreuungsplätzen*

¹ Eltern können sich einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen durch die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle vermitteln lassen.

² Den Eltern wird bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Informationen in der Regel innert drei Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Betreuungsplatz unterbreitet.

IV. Kindertagesstätten und Tagesfamilien

1. Bewilligung, Aufsicht und Förderung der Qualität

§ 12. Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Tagesbetreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht durch das zuständige Departement.

² Bewilligungsvoraussetzungen, Bewilligungserteilung, Aufsicht und Widerruf der Bewilligung richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977.

§ 13. Förderung der Qualität und des Angebots

¹ Das zuständige Departement legt Vorgaben zur Qualität in Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest.

² Es kann Kindertagesstätten Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses gewähren.

³ Es kann im Bereich der Tagesbetreuung tätige Leistungserbringende und Personen sowie Arbeitgebende unterstützen, insbesondere durch Koordination, Beratung, Vermittlung, Förderung von Fort- und Weiterbildung sowie Beiträge an Projekte der Qualitätsentwicklung.

2. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

§ 14. Anerkennung

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen bedürfen zusätzlich zur Bewilligung einer Anerkennung durch das zuständige Departement.

§ 15. Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Die Anerkennung wird gewährt, wenn die Einrichtung:

- a) über eine Bewilligung des Kantons Basel-Stadt verfügt,
- b) eine konfessionell und politisch neutrale Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gewährleistet,
- c) bereit ist, Kinder diskriminierungsfrei aufzunehmen,
- d) bereit ist, mit der zuständigen Informations- und Vermittlungsstelle zusammenzuarbeiten,
- e) bereit ist, eine Vollzeitbetreuung und maximal vier Wochen Betriebsferien pro Jahr anzubieten,
- f) über mindestens zehn Betreuungsplätze verfügt,
- g) im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze anbietet,
- h) Kinder mindestens während der Hälfte der anwesenden Zeit in deutscher Sprache betreut,
- i) die Preise für die Betreuung geregelt und offen gelegt hat und
- j) glaubhaft darlegt, dass ihre Finanzierung langfristig als gesichert erscheint.

² Das zuständige Departement kann im Einzelfall aufgrund eines begründeten Gesuchs eine Kindertagesstätte ausserhalb des Kantons Basel-Stadt anerkennen, wobei die Kindertagesstätte die wesentlichen Voraussetzungen der Anerkennung erfüllen muss und die Betreuungsbeiträge gekürzt werden können.

§ 16. Zusammenarbeit

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen melden freie und/oder frei werdende Betreuungsplätze der zuständigen Informations- und Vermittlungsstelle.

² Die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle kann Kinder innerhalb einer angemessenen Frist vorrangig in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen vermitteln.

³ Sie sorgt für eine ausgeglichene Verteilung der Kinder und nimmt Rücksicht auf besondere Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen.

⁴ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind verpflichtet, dem zuständigen Departement die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Informationen sowie notwendige Kennzahlen zur Verfügung zu stellen.

§ 17. Sicherung eines Angebots zu finanziell tragbaren Bedingungen

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen melden dem zuständigen Departement den Preis, die Öffnungszeiten und die Anzahl Wochen Betriebsferien.

² Das zuständige Departement führt und veröffentlicht eine Liste der Preise, Öffnungszeiten und Anzahl Wochen Betriebsferien der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen.

³ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen bieten alle Betreuungsplätze maximal zum gemeldeten Preis an.

⁴ Der Regierungsrat kann zur Vergleichbarkeit der Preise Elemente der Preisgestaltung festlegen.

⁵ Er kann zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots zu angemessenen Preisen einen Maximalpreis festlegen.

§ 18. Betreuungsvertrag

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen schliessen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.

² Das zuständige Departement kann Richtlinien zum Vertragsinhalt erlassen.

§ 19. Beiträge für Säuglinge und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

¹ Der Kanton oder die Gemeinden gewähren höhere Beiträge für die Betreuung von Säuglingen und Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf.

§ 20. Investitionsbeiträge und Anschubfinanzierung

¹ Der Kanton oder die Gemeinden können Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gewähren.

§ 21. Widerruf der Anerkennung

¹ Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben oder ist die Zusammenarbeit ungenügend, so fordert das zuständige Departement die Leitung der Kindertagesstätte auf, unverzüglich die zur Einhaltung der Voraussetzungen und genügenden Zusammenarbeit nötigen Vorkehren zu treffen.

² Sind diese Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein zwecklos, so widerruft das zuständige Departement die Anerkennung.

3. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

§ 22. Voraussetzungen für Betreuungsbeiträge

¹ Betreuungsbeiträge werden für Kinder in Tagesfamilien ausgerichtet, wenn die Tagesfamilien einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.

§ 23. Beiträge für Säuglinge und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

¹ Der Kanton oder die Gemeinden gewähren höhere Beiträge für die Betreuung von Säuglingen und Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf.

§ 24. Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen

¹ Das zuständige Departement oder die Gemeinden können mit geeigneten Organisationen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

² Sie können einen Beitrag an den Aufwand der Geschäftsstelle ausrichten.

V. Aufgabenteilung, Planung und Vollzug

§ 25. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden Bettingen und Riehen

¹ Der Wohnsitz des Kindes ist massgebend für die Finanzierung der:

- a) Betreuungsbeiträge,
- b) zusätzlichen Beiträge für spezielle Betreuungszeiten gemäss § 10 Abs. 4 und
- c) Beiträge für Säuglinge und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf gemäss § 19 und § 23.

² Der Standort der Kindertagesstätte ist massgebend für die Finanzierung der:

- a) Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses gemäss § 13 Abs. 2,
- b) Beiträge an Projekte der Qualitätsentwicklung gemäss § 13 Abs. 3 und
- c) Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gemäss § 20.

³ Die weitere Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt.

⁴ Die Gemeinden können eigene Angebote führen und weitere Leistungen finanzieren.

⁵ Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt.

§ 26. Planung

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden planen und entwickeln die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes und stellen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots sicher.

² Sie beziehen die Leistungserbringenden und weitere betroffene Kreise ein.

³ Der Regierungsrat berichtet periodisch über die Entwicklung der Angebote und Leistungen.

§ 27. Vollzug

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden vollziehen die Aufgaben des vorliegenden Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

VI. Datenbearbeitung und Schweigepflicht

§ 28. Datenbearbeitung

¹ Das zuständige Departement und die zuständige Stelle der Gemeinden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung, wozu namentlich die Planung, die Kontrolle und die Überprüfung der Wirksamkeit der Tagesbetreuungsangebote im Kanton sowie die Information der Öffentlichkeit darüber und die Vermittlung von Betreuungsplätzen gehören, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 sowie des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008, Personendaten bearbeiten.

² Sie können darüber hinaus Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie Tagesfamilienorganisationen Personendaten bekanntgeben, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung

- a) bei gewöhnlichen Personendaten notwendig und
- b) bei besonderen Personendaten zwingend notwendig ist.

§ 29. Schweigepflicht

¹ Mitarbeitende in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sind in Bezug auf Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zur Verschwiegenheit gegenüber betriebsfremden Personen verpflichtet.

² Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht

- a) sofern die gesetzlichen Vertretungen eines betreuten Kindes ausdrücklich in eine Auskunftserteilung eingewilligt haben;
- b) gegenüber den gesetzlichen Vertretungen eines betreuten Kindes, sofern das Kindeswohl einer Auskunftserteilung nicht entgegensteht;
- c) gegenüber den Schulen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit;
- d) gegenüber Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde und der Informations- und Vermittlungsstellen, des Kinder- und Jugenddienstes sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- e) bei einer gesetzlichen Auskunfts- oder Anzeigepflicht.

VII. Rechtspflege

§ 30. Rechtsmittel

¹ Kantonale Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 beim zuständigen Departement mit Rekurs angefochten werden.

² Gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss § 26 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 31. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 wird aufgehoben.

§ 32. Übergangsbestimmungen

¹ Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig. Änderung, Entzug und Erlöschen richten sich nach neuem Recht.

² Hängige Bewilligungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

³ Nach bisherigem Recht subventionierte oder mitfinanzierte Tagesheime, die nach diesem Gesetz als Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen anerkannt werden wollen, müssen kein Anerkennungsverfahren durchlaufen, sondern können ihre Bereitschaft zur Anerkennung melden. Sie gelten dann, sofern sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme von § 15 Abs. 1 lit. f), im Sinne dieses Gesetzes als anerkannt.

⁴ Die Höhe der vom Kanton für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügbaren Elternbeiträge bestimmt sich im ersten Jahr nach dessen Inkrafttreten nach altem Recht. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen das neue Recht zu einem für die Betroffenen günstigeren Resultat führt. In diesem Fall können die Eltern einen Antrag auf Neuberechnung stellen.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2018 wirksam.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.